

GERTRUDE ENDERLE-BURCEL, Wien/ALEXANDRA NEUBAUER-CZETTL, Wien

Justiz am Prüfstand

Spitzenbeamte im Justizministerium 1938–1945–1955

Administration of Justice under revision

The heads of the Administration of the government Department of Justice 1938–1945–1955

The article at hand deals with the structural organization and the personnel composition of the Ministry of Justice during the years 1938/1945/1950/1955. The focal point rests on the formation of the new staff in 1945 with special attention on the working and living conditions of the officials during the years 1938 to 1945. As to the years 1945 to 1955, the way the denazification guidelines demanded by the Allied Forces were handled as well as the treatment of emigrants are also discussed. A collective biographical evaluation of the ministerial bureaucracy covers the years of 1938, 1945/46, 1950 and 1955, listing victims of the NS regime, members and prospective members of the NSDAP and officials with no ties to the NS regime.

Keywords: 1938/1945/1955 – Collective biographical evaluation – Ministry of Justice – ministerial bureaucracy

1. Stand der Forschung

Das Verhältnis von Politik und Recht, die politische Justiz in Österreich der Jahre 1933 bis 1945, die Entnazifizierung nach 1945 unter Richtern und Staatsanwälten, die Einflussnahme der alliierten Besatzungsmächte auf die österreichische Strafgerichtsbarkeit – das sind einige der großen Themen, die die Forschung in Österreich seit den 1970er Jahren in unterschiedlicher Intensität beschäftigte.

Ausgehend von einer Fernsehdiskussion anlässlich des Nationalfeiertages 1975 mit dem damaligen Justizminister Christian Broda wurden auf Anregung der Historikerin Erika Weinzierl die Weichen für die ab 1976 regelmäßig stattfindenden wissenschaftlichen Symposien zu juristischen und zeitgeschichtlichen Themen gestellt. So hieß das erste Symposium schlicht „Justiz und Zeitgeschichte“, 1980 beschäftigte man sich mit der Thematik unter dem Titel „Die österreichische Justiz – die Justiz in Österreich 1933 bis

1955“.¹ Bei den folgenden Symposien standen u.a. die Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit (1986), die Strafprozessordnung (1987), persönliche Freiheit und staatliche Autorität (1991), Demokratie und Verfassungspolitik (1993)² sowie Justiz und Zivilcourage (2001) und 80 Jahre Justizpalastbrand (2007) im Mittelpunkt der Forschungen.³

Zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Justiz – besonders der Strafjustiz gegen Widerstandskämpfer und -kämpferinnen – gibt es

¹ Vgl. besonders WEINZIERL, Wiederaufbau der österreichischen Justiz.

² Vgl. im Detail WEINZIERL u.a., Justiz und Zeitgeschichte.

³ Vgl. einschlägige Literatur unter den Stichworten „Blutjustiz“ und „Greuelrichter“. Da die Auflistung der neueren Literatur zur Thematik den Rahmen dieses Beitrages bei weitem sprengen würde, sei exemplarisch auf die umfangreiche Bibliographie verwiesen in: STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen.

umfangreiche Forschungen im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes.⁴

Der Wiederaufbau der Strukturen im Staatsamt bzw. Bundesministerium für Justiz nach 1945 ist in der Forschung aber bisher weitgehend unberücksichtigt geblieben.⁵ Es fehlen umfassende biographische Forschungen zu den österreichischen Richtern, Staatsanwälten und Ministerialbeamten,⁶ zu ihrem Verhalten vor 1938, zu ihrem Agieren 1938 bis 1945 und zu ihrer Verwendung nach 1945, die eine kollektivbiographische Gesamtsicht ermöglichen würden. Es fehlen auch zum Großteil biographische Forschungen zu den österreichischen Justizministern im Allgemeinen⁷ und speziell zu Staatssekretär bzw. Justizminister Josef Gerö⁸ sowie zu den Unterstaatssekretären Karl Altmann,⁹ Max Scheffenegger¹⁰ und Ferdinand Nagl.¹¹

Die österreichische Forschungslandschaft unterscheidet sich dabei in vielem von Deutschland, wo unmittelbar nach 1945 eine Auseinandersetzung mit der Rolle der Justiz im Dritten Reich einsetzte, wenngleich zunächst mit rechtferti-

gender Tendenz.¹² Den Fragen nach Anpassung und Unterwerfung der Juristen wurde im Detail nachgegangen. Die „furchtbaren Juristen“¹³ beschäftigten in den 1980er Jahren die deutsche Öffentlichkeit.¹⁴ Das sogenannte Huckepack-Verfahren – Berufung eines unbelasteten Juristen zusammen mit einem Belasteten – zieht sich durch die Forschungsdiskussionen.¹⁵ Jüngste Aktivität ist die im Jänner 2012 geschaffene Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim deutschen Bundesministerium für Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Untersucht wird im Detail der Umgang des Justizministeriums mit der NS-Vergangenheit in den 1950er und 1960er Jahren.¹⁶

Viele dieser Forschungsfragen sind für Österreich noch zu stellen.

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Justizverwaltung im engeren Sinn, mit dem strukturellen Aufbau und der personellen Zusammensetzung des Justizministeriums¹⁷ in den Jahren 1938/1945/1950/1955.¹⁸

⁴ Vgl. dazu die Homepage des DÖW, auf der unter Publikationen – Gesamtverzeichnis – Nachkriegsjustiz die jüngste Literatur zum Thema angeführt ist. Vgl. dazu u.a. FORM, UTHE, NS-Justiz in Österreich. Die Edition wurde im Rahmen des von der VW-Stiftung geförderten Forschungsprojektes Politische NS-Justiz in Österreich und Deutschland erarbeitet.

⁵ Zu ersten Hinweisen vgl. WEINZIERL, Wiederaufbau der österreichischen Justiz; STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 116–121.

⁶ Auf Basis von Schätzungen von Dieter Stiefel hochgerechnet ist von rund 7.000 Personen auszugehen. STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich 150.

⁷ Ausnahmen vgl. etwa GELDMACHER, Marinerichter Otto Tschadek; WIRTH, Christian Broda.

⁸ Josef Gerö, Staatssekretär für Justiz 27. 4. 1945 bis 20. 12. 1945; Bundesminister für Justiz 20. 12. 1945 bis 11. 10. 1949 und 16. 9. 1952 bis 28. 12. 1954 (parteilos).

⁹ Karl Altmann, Unterstaatssekretär für Justiz, 27. 4. 1945 bis 20. 12. 1945 (KPÖ).

¹⁰ Max Scheffenegger, Unterstaatssekretär für Justiz, 27. 4. 1945 bis 20. 12. 1945 (SPÖ).

¹¹ Ferdinand Nagl, Unterstaatssekretär für Justiz, 27. 4. 1945 bis 20. 12. 1945 (ÖVP).

¹² Vgl. dazu GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. In der Einleitung gibt der Autor einen Überblick zur deutschen Nachkriegsforschung ab den frühen Veröffentlichungen, die bereits 1947 einsetzen.

¹³ MÜLLER, Furchtbare Juristen.

¹⁴ Exemplarisch eine Auswahl aus der jüngsten Literatur vgl. bei SCHUMANN, Kontinuitäten und Zäsuren; FINGER, Vom Recht zur Geschichte; RAIM, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie.

¹⁵ FREI, Karrieren im Zwielficht 322.

¹⁶ Zu den aktuellen Vorträgen und Ausstellungen vgl. <http://www.uwk-bmj.de> (17. 5. 2014).

¹⁷ Das Ressort trug von 27. 4. 1945 bis 20. 12. 1945 die Bezeichnung „Staatsamt für Justiz“, ab 20. 12. 1945 „Bundesministerium für Justiz“.

¹⁸ An dieser Stelle ist dem Bundesministerium für Justiz, namentlich dem Leitenden Staatsanwalt Dr. Wolfgang Kirisits zu danken. Das Justizministerium zeigt größtes Interesse an den Forschungen und Entgegenkommen bei der Benützung der Akten.

2. Strukturelle und personelle Kontinuität des Justizministeriums 1938/1945

Bei der Befreiung Österreichs bestand „eine an Verwirrung grenzende Unübersichtlichkeit der Rechtsnormen“ – wie es in einem Rückblick im Textentwurf für eine Broschüre „3 Jahre Wiederaufbau in Österreich“ hieß. Es galt, die NS-Gesetze außer Kraft zu setzen, neues Recht zu schaffen oder altes Recht wiederherzustellen sowie die österreichische Gerichtsorganisation wiederaufzubauen. Das NS-Regime hatte die Zentraleitung und den Obersten Gerichtshof beseitigt, die Akten des ehemaligen Justizministeriums waren in der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht zugänglich, die Amtsgebäude waren beschädigt, das Personal nur schwer zu rekrutieren. Das Staatsamt für Justiz musste 1945 vollkommen neu aufgebaut werden.¹⁹

Dabei zeigen die Geschäftsverteilungen ab den ersten Einteilungen vom April und Mai 1945 eine starke Kontinuität zu den Strukturen der Ersten Republik. Die am 6. Mai in Kraft gesetzte Geschäftsverteilung wies zwei Sektionen mit sechs Abteilungen auf, die in Bezeichnung und Aufgabenumfang dem Aufbau von 1938 entsprachen: Legislative für Zivilrecht, Legislative für Strafrecht und Strafprozess, Justizverwaltungssachen, Strafsachen einschließlich Gnaden-sachen, Strafvollzugswesen und Anstalten für Erziehungsbedürftige und Internationale Justiz-angelegenheiten.²⁰

Eine erste Abänderung der Geschäftsverteilung erfolgte im November 1945 infolge der Ausdehnung des Wirkungsbereiches des Justizressorts auf das gesamte Staatsgebiet.²¹

Im Dezember 1945 wurden als eine der ersten Maßnahmen von Bundesminister Josef Gerö die sogenannten Ministerialkonferenzen geschaffen, die eine einheitliche Linie der Abteilungsleiter bei wichtigen Fragen herstellen, aber auch die Auffassungen des Justizministers klar machen sollten. Darüber hinaus sollten die Ministerialkonferenzen – angesetzt für Samstag Vormittag – die umfangreichen parlamentarischen Arbeiten vorbereiten. Gerö begründete dies offen: „Ich bin mir vollkommen klar, daß meine geistige Kapazität nicht hinreicht, um allen dem Bundesministerium für Justiz in diesen schwierigen Zeiten gestellten Aufgaben gerecht zu werden, und kann auf die initiative Mitarbeit der Herren des Bundesministeriums für Justiz nicht verzichten.“²² Im Jänner 1946 – anlässlich eines Rechenschafts- und Arbeitsberichtes – kommt Gerö zu der Einschätzung: „Welche Schwierigkeiten hiebei zu überwinden waren, um eine schlagkräftige Zentralstelle zu schaffen, deren Details zu schildern über den Rahmen des Berichtes hinausginge, wird eine künftige Geschichtsforschung zu beurteilen haben.“²³ Das Justizressort stand vor Aufgaben wie in Zeiten großer Justiz-reformen. Ausgehend vom Personalstand der Jahre 1928 bis 1938, in denen 30 Konzeptsbeamte notwendig gewesen waren, wurde der aktuelle Personalbedarf erhoben.²⁴ Das Justizministerium kam auch in den folgenden Jahren bis 1949 mit

¹⁹ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 189/1945. Unter dieser Grundzahl findet sich Aktenmaterial zu den Aufgaben der ersten drei Monate des Jahres 1945. Zur Arbeitsleistung vgl. das Verhandlungsprotokoll der Juridischen Kommission der Ersten Länderkonferenz vom 24. 9.–26. 9. 1945 in ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 237/1945. In den Präsidialakten finden sich laufend Materialien, die die umfangreichen Tätigkeiten des Justizressorts dokumentieren.

²⁰ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 2/1945, Zl. 3/1945.

²¹ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 165/1945, Zl. 333/1945.

²² ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 448/1945, Zl. 448/1945.

²³ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 65/1946, pag. 2 der Reinschrift.

²⁴ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 237/1945 „Sämtliche tatsächliche Funktionen des Staatsamts für Justiz“.

zwei Sektionen und den schon angeführten sechs Abteilungen aus.²⁵

Ab 1950 weist das Ministerium drei Sektionen und 20 Abteilungen auf.²⁶ Verfolgt man die Entwicklung in den Amtskalendern, so zeigt sich, dass bis 1949 der dort ausgewiesene Personalstand knapp über 40 Bediensteten lag, in den Jahren danach knapp über 50. Das Justizministerium war mit seiner Struktur selbst nach der Erweiterung jahrzehntelang das kleinste Ressort.

Die strukturellen Veränderungen ab 1950 waren auch mit größeren personellen Veränderungen verbunden, da ein Ministerratsbeschluss vom 29. November 1949 anordnete, dass endgültig alle nach 1945 in Wiederverwendung genommenen Ruhestandsbeamte (§ 10 Abs. 3 des Beamten-Überleitungsgesetzes)²⁷ auszuschneiden waren. Jede wie immer geartete Weiterverwendung war – so zumindest die Vorstellung des Ministerrates – verboten.²⁸

2.1. Politiker der „ersten Stunde“

An der Spitze des Staatsamtes für Justiz stand ein parteiloser Beamter, Staatssekretär Josef Gerö, und die drei Unterstaatssekretäre Karl Altmann (KPÖ), Max Scheffenegger (SPÖ) und Ferdinand Nagl (ÖVP). Ihre Bestellung erfolgte am 27. April 1945 durch die Vorstände der „antifaschistischen Parteien“ – wie es im Akt heißt.²⁹

Die vier politischen Repräsentanten hatten recht unterschiedliche Werdegänge.

Josef Gerö, 1896 geboren, trat 1921 in den Gerichtsdienst, war von 1927 bis 1929 Staatsanwalt in Wiener Neustadt, 1929 bis 1934 in Wien. 1934 erfolgte seine Einberufung in das Präsidialbüro des Bundesministeriums für Justiz. Er war Leiter der politischen Strafabteilung und der Personalabteilung – also mit politisch heiklen und schwierigen Angelegenheiten befasst. Im März 1936 erfolgte seine Ernennung zum Ersten Staatsanwalt in Korneuburg. 1938 wurde er von den nationalsozialistischen Machthabern zwangsweise pensioniert und 1939 entlassen. U.a. wurde Gerö verdächtigt, Dienststellenleiter der Vaterländischen Front im Justizministerium gewesen zu sein. Am 1. April 1938 wurde er verhaftet und in die Konzentrationslager Dachau und Buchenwald deportiert. Im August 1939 gelang die Flucht nach Jugoslawien. 1941 erfolgte seine neuerliche Verhaftung, 1944 die Rückkehr nach Österreich. Gerö war von April bis Dezember 1945 Staatssekretär für Justiz, Dezember 1945 bis November 1949 und September 1952 bis Dezember 1954 Bundesminister für Justiz. Gerö war sowohl unter den Politikern an der Spitze des Ressorts als auch unter der gesamten Beamtenschaft der einzige Verfolgte mit KZ-Internierung. Im August 1945 wurde er mit Beschluss des Politischen Kabinettsrates zum Sektionschef ernannt. Dieser Vorgang war zu diesem Zeitpunkt – vor Schaffung des Beamten-Überleitungsgesetzes – für alle Ernennungen im Sektionschefrang zwingend vorgesehen.³⁰

Karl Altmann, 1904 geboren, war ab 1927 als Beamter beim Wiener Magistrat beschäftigt, wurde im Februar 1934 im Zuge des Bürgerkrieges verhaftet und 1938 in den Ruhestand versetzt. Ursprünglich Sozialdemokrat, trat er 1935 der illegalen KPÖ bei. Während des Krieges war er zunächst in einer Rechtsanwaltskanzlei und 1942 bis 1945 in einer Nahrungsmittel-

²⁵ Vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 25/1947, Zl. 913/1947 Amtserinnerung wegen Festlegung der Geschäftsverteilung im BM. f. Justiz ab 1. 1. 1948; G Zl. 20/1948, Zl. 1089/1948 Geschäftsverteilung 1949.

²⁶ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 81/1949, Zl. 1182/1949 Amtserinnerung: Festlegung der Geschäftsverteilung 1950 – Besprechung im BM. f. Justiz am 25. 11. 1949.

²⁷ StGBI. 134/1945.

²⁸ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 81/1949, Zl. 1182/1949.

²⁹ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 111/1945.

³⁰ Vgl. dazu ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 202/1945. Eine Kurzbiographie vgl. auch STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 117.

fabrik beschäftigt. 1945 wurde er stellvertretender Leiter der Wiener Magistratsdirektion. Vom 27. April bis 20. Dezember 1945 war er Unterstaatssekretär für Justiz, vom 20. Dezember 1945 bis 20. November 1947 Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung. Von 22. April 1946 bis 1960 gehörte er dem Politbüro und dem Zentralkomitee der KPÖ an.³¹

Ferdinand Nagl, 1891 geboren, trat im Oktober 1920 in den Dienst des Kreisgerichtes St. Pölten und war in der Folge verschiedenen Staatsanwaltschaften zugeteilt. 1921 bis 1927 gehörte er für die Christlichsoziale Partei dem Gemeinderat von St. Pölten an, danach bis 1933 dem Gemeinderat Korneuburg. Im Jänner 1938 erfolgte seine Ernennung zum Ersten Staatsanwalt in Ried im Innkreis, im März 1938 seine Versetzung zur Staatsanwaltschaft Wien I. Mit 1. Oktober 1938 wurde er in den Heeresjustizdienst als Oberkriegsgerichtsrat übernommen. Damit war er aus der Justizverwaltung ausgeschieden. Mit 15. April 1945 wurde er wieder als Erster Staatsanwalt in den Ziviljustizdienst rücküberführt.³² Vom 27. April bis 20. Dezember 1945 war er Unterstaatssekretär für Justiz (ÖVP). Ab 20. Dezember 1945 wirkte er als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien. Mit 5. Juni 1946 erfolgte seine Ernennung zum Ersten Staatsanwalt, mit 23. Jänner 1954 zum Oberstaatsanwalt. Nagl war durchgehend beschäftigt ohne Nähe zur NSDAP. Aus Kreisen des ehemaligen NS-Generalstaatsanwalts Dr. Johann Stich³³ bekam Nagl nach 1945 bestätigt, „in der späteren Kriegszeit den Widerstand gegen das NS-Regime unterstützt zu haben“.³⁴

³¹ Materialien zur Biographie Altmanns vgl. ÖStA, Biographische Dokumentation der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien (ÖGQ).

³² ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 64/1945.

³³ Dr. Johann Stich (1888–1955), ab 1. 4. 1939 Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht in Wien mit dem Titel Generalstaatsanwalt.

³⁴ STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 116, Anm. 397.

Max Scheffenegger, 1883 geboren, war Rechtsanwalt und trat 1908 beim Oberlandesgericht Graz in den Staatsdienst, ab 1921 Senatsvorsitzender in St. Pölten, 1928 wurde er in den Ruhestand versetzt. 1931 wurde er in die Verteidigerliste des Oberlandesgerichtssprengels Wien eingetragen. 1929 war er Mitglied des Gemeinderates von Atzgersdorf (SPÖ). Im Februar 1934 wurde er verhaftet, von 1934 bis 1945 arbeitete er als Verteidiger in Strafsachen. Vom 27. April bis 20. Dezember 1945 war er Unterstaatssekretär für Justiz und von Oktober 1946 bis 31. Dezember 1953 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.³⁵

Zwei der Unterstaatssekretäre – für SPÖ und KPÖ – weisen damit Verhaftungen durch das „Ständestaat“-Regime auf. Der Vertreter der ÖVP zeigt eine durchgehende Verwendung in den Jahren 1938 bis 1945 auf.

2.2. Erste Außerdienststellungen

Während der strukturelle Wiederaufbau des Ministeriums – noch ohne gesetzliche Grundlage – in Sitzungen vom 25. und 26. April 1945 sowie vom 4. Mai 1945 reibungslos erfolgte und das Staatsamt für Justiz – so die Bezeichnung in der provisorischen Regierung Renner – am 15. Mai 1945 unter erfahrener Leitung seinen vollen Geschäftsbetrieb aufgenommen hatte,³⁶ gab es zwischen April und Mai 1945 schon die ersten personellen Veränderungen in der Beamtenschaft.³⁷

Vier im April 1945 zur Dienstleistung vorgesehene Beamte (Ministerialrat Dr. Wilhelm Bistritschan, Landesgerichtsdirektor Dr. Josef

³⁵ ÖStA, Biographische Dokumentation der ÖGQ.

³⁶ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 2/1945, Zl. 9/1945.

³⁷ Der Begriff Beamtenschaft und Beamte umfasst im Folgenden Beamte, Richter und Staatsanwälte. Im Justizressort standen Beamte der Allgemeinen Verwaltung sowie dienstzugeteilte Richter und Staatsanwälte, die sich in anderen Besoldungsgruppen befanden, gleichzeitig in Verwendung.

Standhartinger, Amtsgerichtsrat Dr. Eugen Serini und Oberlandesgerichtsrat Dr. Johann Kissner) finden sich nicht mehr auf der Liste vom Mai 1945, da sie Mitglieder der NSDAP waren. Ihre weiteren beruflichen Werdegänge sind exemplarisch für viele Karrieren belasteter oder minderbelasteter Beamter.³⁸ Alle vier wurden 1946 vom Dienst enthoben und kamen in den Jahren 1947 bis 1949 wieder in den Staatsdienst zurück.

Zu einem weiteren zu diesem Zeitpunkt schon als NSDAP-Mitglied bekannten Beamten – Senatspräsident Dr. Hans Antoni – hieß es: „[...] wird aber mit Rücksicht auf die Beweggründe seines Eintrittes in die NSDAP und seine bekannte politisch gegenteilige Einstellung, sowie wegen seiner unentbehrlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Zivillegislative vom Herrn Staatssekretär und den beiden Unterstaatssekretären für tragbar gehalten.“³⁹ Antoni blieb aber umstritten, wurde im Februar 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt und im Jänner 1948 reaktiviert.

Zu einer eindeutigen Außerdienststellung kam es Anfang Juli 1945. Dr. Franz Zak – er findet sich in der ersten Geschäftsverteilung⁴⁰ – war vom Rechtsanwalt Dr. Paul Antosch, der sich von der Widerstandsbewegung das Mandat zum Aufbau der Justiz bzw. zur Leitung des Oberlandesgerichtes Wien hatte geben lassen, in das Präsidium als Mitarbeiter herangezogen worden. Zak war wie Antosch Mitglied der Widerstandsbewegung. Nach einer abfälligen Kritik im „Neuen Österreich“ über die Tätigkeit Zaks während seiner Militärdienstzeit als Rech-

nungsfeldweibel in einer Heeresentlassungsstelle wurde entschieden, dass „sein weiteres Verbleiben als Präsidialist im Staatsamt für Justiz nicht mehr angängig“ war. Er wurde mit 8. Juni 1945 vom Staatsamt für Justiz außer Dienst gestellt. Im Juli trat er im Staatsamt für Inneres seinen Dienst an.⁴¹ Der Vorgang ist mehrfach bemerkenswert. Interessant ist die Rolle Dr. Antoschs am Wiederaufbau der Justiz bzw. ein Hinweis, dass er die Geschäfte an das Staatsamt für Justiz übergeben hat.⁴² Die Außerdienststellung eines Beamten, der nicht der NSDAP angehörte und in irgendeiner Form der Widerstandsbewegung zugerechnet wurde, sowie seine Transferierung ins Staatsamt für Inneres lassen auch einige Fragen offen. Wenn er für das Staatsamt für Justiz nicht tragbar war, wieso für das Innenressort schon?

Ungeklärt ist auch die Rolle von Antosch beim Aufbau der Justizverwaltung ab Anfang April 1945 sowie seine Bemühungen um die Reorganisation der Anwaltschaft, indem er alle Rechtsanwälte, die in Wien anwesend waren und nicht der NSDAP angehörten, durch Boten in den Justizpalast berief.⁴³ Es gibt allerdings auch Hinweise, dass Paul Antosch im Oktober 1945 von der Staatspolizei, Referat IV, wegen regierungsfeindlicher Betätigung verhaftet wurde und bis März 1946 im Landesgericht Wien inhaftiert blieb. Einer Karteikarte der Abteilung 2 des Bundesministeriums für Inneres ist zu entnehmen, dass Antosch sichtlich eine neue Partei „Österreichische Ordnungsbewegung“ gründen wollte. Der nächste Eintrag lautet „Anzeige wegen Hochverrats“. Da die zur Kartei gehörenden Akten im Archiv der Republik nicht vorhanden sind, können bei der momentanen Forschungslage nur Spekulationen über einen möglichen Zusammenhang zwischen einer Parteigründung

³⁸ Der Begriff „belastet“ wird im allgemeinen Sinne des Sprachgebrauchs verwendet. Die Karrieren werden im Abschnitt 2.5 Einzelschicksale dieses Beitrags genauer dargestellt. Zum juristischen Begriff „belastet/minderbelastet“ vgl. § 17 des Nationalsozialistengesetzes 1947 (BGBl. 25/1947).

³⁹ Auf die besondere Berufslaufbahn von Hans Antoni wird noch in dem Abschnitt 2.5 Einzelschicksale eingegangen.

⁴⁰ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 2/1945, Zl. 12/1945.

⁴¹ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 2/1945, Zl. 89/1945.

⁴² ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 993/1946, Zl. 1006/1953.

⁴³ SAUER, Die Wiener Rechtsanwaltskammer 162.

und der Anklage wegen Hochverrats angestellt werden.

2.3. Beamte der „ersten Stunde“

Die ersten Personalstände hatten sich formlos und noch ohne gesetzliche Grundlage (vgl. dazu Abschnitt 2.4) gebildet. Einzelne Beamte – wie etwa Sektionschef Guido Strobele, Oberlandesgerichtspräsident Adolf Seitz, Senatspräsident Hans Antoni oder der Erste Staatsanwalt Hans Schmid – waren Ende April bzw. Anfang Mai 1945 bei den ersten Sitzungen mit Staatssekretär Gerö und den Unterstaatssekretären anwesend.

Für die Spitze der Beamtenschaft wurde ein erfahrener Beamter, Guido Strobele, gewählt, der wie Josef Gerö durch den Politischen Kabinettsrat wieder rasch zum Sektionschef ernannt wurde. Er wird als der einzige „führende Beamte“ im Staatsamt für Justiz bezeichnet, durch dessen Hände „überhaupt alle wichtigen Geschäfte“ gingen.⁴⁴ Mit der Wahl des höchsten Beamten setzte man damit auf Kontinuität. Strobele war schon seit Jänner 1935 leitender Sektionschef im Bundesministerium für Justiz gewesen, im September 1938 zunächst nach § 6 der Berufsbeamtenverordnung (BBV)⁴⁵ in den dauernden Ruhestand versetzt, danach als Ministerialdirigent wieder in Dienst gestellt und im August 1940 gegen Wartegeld beurlaubt worden. Strobele, Jahrgang 1883, war vom 24. November 1945 bis 31. Dezember 1953 Präsident des Obersten Gerichtshofes⁴⁶, blieb aber als beratender Mitarbeiter in der Legislative dem Ministerium weiter erhalten.⁴⁷

Entsprechend der allerersten Geschäftsverteilung vom 5. Mai wurden die vorgesehenen Beamten in das Staatsamt für Justiz einberufen

und mit Wirkung vom 1. Mai 1945 wieder in Dienst gestellt.⁴⁸ Bei den Einberufungen gibt es bereits Hinweise, in welcher Form der betreffende Beamte in den Jahren 1938 bis 1945 aus dem Dienst geschieden war. So heißt es etwa bei der Einberufung des Rates des OGH i.R. Hofrat Dr. Josef Peither, dass er mit Ende März 1938 nach § 4 BBV in den Ruhestand versetzt worden ist.⁴⁹ Bei Oberstaatsanwalt i.R. Hofrat Dr. Ludwig Kadecka findet sich der Hinweis, dass er mit Ende September 1938 in den dauernden Ruhestand versetzt worden ist,⁵⁰ bei Ministerialrat i.R. Dr. Emil Krecht, dass er im November 1944 in den dauernden Ruhestand getreten ist,⁵¹ beim Ersten Staatsanwalt Dr. Franz Handler, dass er mit Ende 1938 nach § 3 BBV in den Ruhestand versetzt worden ist und beim schon erwähnten Ersten Staatsanwalt Dr. Hans Schmid, dass er auf Grund § 4 BBV im Dezember 1938 entlassen worden ist.⁵²

Insgesamt vermitteln die Präsidialakten den Eindruck, dass das Wissen um das Verhalten und die Lebensumstände der Jahre 1938 bis 1945 der ehemaligen österreichischen Beamten, Richter und Staatsanwälte im Staatsamt für Justiz sehr groß war und dass Beamte ausgewählt wurden, die auf Grund der Berufsbeamtenverordnung von den Nationalsozialisten aus dem Dienst entfernt worden waren.

Die Einberufungen erfolgten rasch. Es handelte sich in allen Fällen nur um eine vorläufige Dienstleistung. Die Beamten der „ersten Stunde“ hatten für die „Sammlung und Auslese des für die Ingangsetzung der Dienststellen erforder-

⁴⁴ ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 166/1945.

⁴⁵ GBILÖ. 160/1938.

⁴⁶ ENDERLE-BURCEL, FOLLNER, Diener vieler Herren 456f.

⁴⁷ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 129/1946, Zl. 1095/1946.

⁴⁸ Die Einberufungen finden sich im ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 2/1945.

⁴⁹ ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 2/1945, Zl. 19/1945.

⁵⁰ ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 2/1945, Zl. 20/1945.

⁵¹ ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 2/1945, Zl. 21/1945.

⁵² Dr. Hans Schmid, geboren 1888, ab 1936 Erster Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wien I, Dezember 1938 Entlassung gemäß § 4 BBV, ab 1945 Leiter der Personalabteilung; ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 2/1945, Zl. 24/1945.

derlichen Personals zu sorgen und sodann an das Staatsamt Besetzungsvorschläge zu erstatten, bzw. über die vorläufige Personaleinteilung zu berichten.“⁵³

Am 25. Mai 1945 war ein Rundschreiben vom Staatssekretär für Inneres Franz Honner (KPÖ) an die Staatsämter ergangen, dass alle Nationalsozialisten unter den Beschäftigten an das Innenressort zu melden waren. Erfasst mussten alle Parteimitglieder sowie Mitglieder ihrer Gliederungen (SA, SS, NSKK, NSFK, NSF) sowie die Parteianwärter werden.⁵⁴ Dies entsprach – mit Ausnahme der Nationalsozialistischen Frauenschaft – der Meldepflicht, die erst mit Verordnung vom 11. Juni 1945⁵⁵ über die Registrierung der Nationalsozialisten gesetzlich festgelegt wurde.

Mitte Juli 1945 musste Honner die Meldungen einmahnen, da bis dahin nur ein einziges Staatsamt auf sein Rundschreiben reagiert hatte.⁵⁶ Am 13. September meldete das Staatsamt für Justiz, dass sich in seinem Personalstand kein Beamter oder Angestellter befindet, der der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hat oder Parteianwärter gewesen ist.⁵⁷ Der Sonderfall Hans Antoni wurde nicht angeführt.

Im Juli 1945 wurden von Staatssekretär Gerö auch alle Personalakten der in das Staatsamt für Justiz einberufenen Beamten und Angestellten von den untergeordneten Dienststellen angefordert.⁵⁸ Während seiner gesamten Tätigkeit als Ressortleiter finden sich Hinweise, dass er sich bei Personalentscheidungen dezidiert für oder gegen einen Beamten aussprach. Es finden sich Formulierungen wie: „Weisung des Herrn Ministers“ [im Akt unterstrichen]; „der Herr Minister hat Beförderung angeordnet“; „der Herr

Minister legt großen Wert darauf“ usw.⁵⁹ Eine der ersten Berufungen auf Anordnung von Staatssekretär Gerö betraf den ehemaligen Senatspräsidenten Otto Leonhard, Jahrgang 1876, im November 1938 auf Grund § 4 BBV in den Ruhestand versetzt, der im Mai 1945 als Konsiliariums zur Mitarbeit am Wiederaufbau der Justiz herangezogen wurde.⁶⁰

Eine Erklärung für die weitgehend eigenständige Personalpolitik Gerös liefert er selbst anlässlich der Beurteilung des Verhaltens von Senatspräsident Hans Antoni in der NS-Zeit:

„Ich war bis zum März 1938 als Erster Staatsanwalt im Bundesministerium für Justiz tätig. Als ich mich am 12. März 1938 im Hinblick auf die gewaltsame militärische Besetzung unseres Landes im Bundesministerium für Justiz von einigen Kollegen verabschiedete, sah ich in den Augen des Herrn Ministerialrates Hans Antoni Tränen, wiewohl ich mit Dr. Antoni nicht in engeren persönlichen Beziehungen gestanden bin.

Diese Wahrnehmung bestärkte mich damals schon in meiner immer schon bestandenen Überzeugung, dass Dr. Antoni im Gegensatz zu vielen anderen Beamten die damalige Entwicklung der Dinge durchaus nicht freudig begrüßt hat.

Trotz meiner erzwungenen Entfernung aus dem Justizdienst, habe ich in den folgenden Jahren die Verbindung mit den Justizkreisen nicht verloren und mich vielfach und oft über die Einstellung der einzelnen mir bekannten Richter, Staatsanwälte und sonstigen Kollegen in den

⁵³ ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 2/1945, Zl. 12/1945.

⁵⁴ ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 33/1945.

⁵⁵ StGBI. 18/1945.

⁵⁶ ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 33/1945, Zl. 118/1945.

⁵⁷ ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 33/1945, Zl. 118/1945.

⁵⁸ ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 43/1945, Zl. 83/1945.

⁵⁹ Vgl. dazu aus den Präsidialakten des Justizressorts (ÖStA, AdR, StAfj bzw. BMJ): G Zl. 318/1945; G Zl. 45/1946, Zl. 154/1946; G Zl. 20/1948, Zl. 1089/1948; G Zl. 424/1949; G Zl. 597/1949.

⁶⁰ ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 38/1945; Otto Leonhard blieb auch noch über das Jahr 1949, in dem alle Ruhestandsbeamten über 65 auf Beschluss der Bundesregierung ausgeschieden wurden. ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 1164/1949, Zl. 1231/1949.

weiteren Justizkreisen eingehend erkundigt. Über Dr. Antoni hörte ich allgemein und übereinstimmend aus allen Kreisen nur das Allerbeste. Er hat sein hohes Amt als Richter des Oberlandesgerichtes Wien nicht nur niemals mißbraucht, sondern im Gegenteil fortdauernd eine Einstellung österreichischer Prägung gezeigt und sich von der Vertretung nationalsozialistischer Ideologien bewußt ferngehalten und sich als Richter österreichischer Art im besten Sinne bewährt.“⁶¹

Das Zitat gibt einen Einblick, wie genau von Gerö auch während des Krieges das Verhalten der einzelnen ehemaligen Kollegen beobachtet wurde und gibt wohl auch die Erklärung für einige Personalentscheidungen, die schon von Zeitgenossen kritisiert wurden.

Durch die Aktenlage nicht nachvollziehbar ist etwa auch die Einberufung von Edgar Tintara zum Dienst um die Person von Minister Gerö sowie seine Beförderung 1946, „nachdem der Herr Minister seinen Wunsch auf unbedingte Ernennung des Dr. Tintara mit besonderem Nachdruck zum Ausdruck“ gebracht hatte.⁶² Tintara war zwar weder Parteianwärter noch Mitglied der NSDAP, doch war er u.a. Mitglied der deutschvölkischen Verbindung Gothia, wurde 1932 aus dem Ruderklub Arminen wegen nationalsozialistischer Gesinnung ausgeschlossen und ließ sich (einvernehmlich) im April 1938 wegen „der nichtarischen Abkunft“ seiner Frau scheiden. In dem von jedem Beamten zur Überprüfung des Personalstands im Rahmen der Entnazifizierung eigenhändig auszufüllenden Fragebogen über die Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, einliegend im Personalakt,⁶³ gab er im Mai 1945 als Nachteile

1938 bis 1945 an: „keine Avancementmöglichkeit wegen Versippung.“⁶⁴

Zu einer Personalaufnahme kam es auch auf Wunsch von Unterstaatssekretär Karl Altmann, Vertreter der KPÖ in der Regierung Renner. Ludwig Viktor Heller wurde in die Abteilung der Zivillegislativ übernommen. Heller, 1895 geboren, war mit 14. März 1938 vom Dienst enthoben worden. Mit 31. August 1938 wurde er nach § 3 der Berufsbeamtenverordnung zwangsweise in den dauernden Ruhestand versetzt. In § 3 Abs. 1 hieß es u.a.: „Jüdische Beamte, Beamte die jüdische Mischlinge sind, und Beamte, die mit einer Jüdin (einem Juden) oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind, sind in den Ruhestand zu versetzen.“

Die Anregung von Unterstaatssekretär Altmann hatte noch zehn Jahre später ein Nachspiel. In der Tageszeitung „Bild-Telegraf“ war am 17. März 1955 auf Seite 8 ein Artikel erschienen mit der Schlagzeile: „Wer wird Oberlandesgerichtspräsident in Wien? Kandidat Dr. Heller stand 1946 auf der KP-Liste.“ Die Verbindung Hellers zu den Kommunisten und seine mögliche Ernennung auf einen für die Justizverwaltung so entscheidenden Posten war für den Artikelschreiber „jedenfalls recht problematisch“. Heller – zu diesem Zeitpunkt Sektionschef im Justizministerium – veröffentlichte noch am gleichen Tag ein Originalschreiben des Klubs der SPÖ-Abgeordneten und Bundesräte vom 31. Juli 1946, das bewies, dass er auf einer SPÖ-Liste geführt wurde.⁶⁵

Einige Personalentscheidungen der unmittelbaren Nachkriegszeit können auf Grund der Aktenlage nicht nachvollzogen werden. Das Hintergrundwissen um Netzwerke und Seilschaften oder um persönliche Entscheidungsgründe ist

⁶¹ ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 58/1945.

⁶² ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 202/1946.

⁶³ Vgl. JEŘABEK, Entnazifizierungsakten im Österreichischen Staatsarchiv 544.

⁶⁴ Bundesministerium für Justiz, Personalakt Edgar Tintara.

⁶⁵ Alle Details dazu BMJ, Personalakt Dr. Ludwig Viktor Heller, Präsidium GZl. 263/1951. Die Akten enthalten Materialien der Jahre 1951 bis 1955.

verlorengegangen. Die Entdeckung von nicht offenkundigen Querverbindungen ist oft nur durch Zufall möglich.

2.4. Rechtliche Grundlagen bei der Neubildung der Personalstände

Die rechtliche Grundlage für die Wiederherstellung des österreichischen Berufsbeamtentums bildete das „Beamten-Überleitungsgesetz“ vom 22. August 1945. Zwar hatte schon das StGBI. 1/1945 wesentliche Bestimmungen enthalten, durch die u.a. alle von Österreichern dem Deutschen Reich und seiner Führung geleisteten militärischen, dienstlichen oder persönlichen Gelöbnisse nichtig und unverbindlich erklärt wurden. Damit wurde ähnlich wie 1918 die Lösung des Beamteneides ausdrücklich ausgesprochen. Wie 1918 war aber auch 1945 das Wiederaufleben früherer österreichischer Dienstverhältnisse nicht automatisch gegeben. Das Beamten-Überleitungsgesetz ging von dem Grundsatz aus, dass die am 13. März 1938 bestandenen Dienstverhältnisse nicht als seither fortbestehend angenommen wurden. Es galt also für die am 13. März 1938 bestandenen Dienstverhältnisse der Grundsatz der Diskontinuität. Das am 13. März 1938 bestandene Dienstverhältnis bedurfte einer Neubegründung durch das Beamten-Überleitungsgesetz und zwar durch Übernahme auf einen Dienstposten der neu gebildeten Personalstände bzw. durch Ernennung nach den dafür bestehenden Vorschriften.⁶⁶

Neben diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen gaben das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP,⁶⁷ das sogenannte Verbotsgesetz, sowie die von den Alliierten geforderte Entnazifizierung eindeutige Vorgaben für die Wiedererrichtung der österreichischen Verwaltung.

Bei der Neubildung der Personalstände zeigte sich ein allgemeines Verhaltensmuster. Die Ministerien entschieden gemäß dem Beamten-Überleitungsgesetz in jedem Einzelfall, wer für den Dienst tragbar war und lehnten die Aufnahme von durch ihre nationalsozialistische Vergangenheit belasteten Beamten ab. Es kam aber auch zu Ablehnungen von Beamten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen unbelastet waren. Die Alliierten griffen in Zweifelsfällen regelmäßig aktiv in den Entnazifizierungsprozess ein, erreichten aber oft nur temporäre Dienstentfernungen. Um offene Konflikte zu vermeiden, wurden individuelle Zwischenlösungen gefunden. Die erste grundlegende Forschungsarbeit zur Denazifizierung, die auch heute noch zur Standardliteratur zählt, wurde bereits Anfang der 1980er Jahre durchgeführt, auf Grund der Freigabe der einschlägigen Akten der USA.⁶⁸ Erst durch den offenen Umgang des Justizministeriums mit ihren Präsidial- und Personalakten sind nun – 30 Jahre später – umfassende Forschungen zum Justizressort möglich.

Die Erforschung des Verhaltens österreichischer Beamter – ja selbst nur der Spitzenbeamten – in den Jahren 1938 bis 1945 gehört weiterhin zu einem schwierigen Unterfangen, wie etwa die Studien zu Österreichs Spitzendiplomaten zeigten.⁶⁹ Die Fragen nach Opfer, Täter und Mitläufer können noch immer nicht emotionsfrei gestellt und beforscht werden.

Für die Überprüfung des politischen Verhaltens in den Jahren 1938 bis 1945 wurden Sonderkommissionen eingerichtet, die zwischen 15. August 1945 und 30. Juni 1946, die Frist wurde im September 1946 bis 30. Juni 1947 verlängert, bei der Neubildung der Personalstände Gutachten auszustellen hatten – mit den Empfehlungen: „Der Bedienstete bietet Gewähr“ oder „Der Bedienstete ist in den Ruhestand zu

⁶⁶ Vgl. dazu etwa auch das Behörden-Überleitungsgesetz StGBI. 94/1945.

⁶⁷ StGBI. 13/1945.

⁶⁸ STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich.

⁶⁹ Vgl. dazu AGSTNER, ENDERLE-BURCEL, FOLLNER, Österreichs Spitzendiplomaten.

versetzen“ (mit, ohne oder mit einer auf ein Drittel gekürzten Pension) oder „Der Bedienstete ist zu entlassen.“⁷⁰ Die nur schleppend vorangehenden Überprüfungen wurden von den Alliierten kritisiert und führten Anfang Februar 1946 zur Schaffung eines „Ministerkomitees zur Entnazifizierung der leitenden Stellen von Beamtschaft und Wirtschaft“, das sogenannte Figl-Komitee.⁷¹ Der eigentliche Entnazifizierungsschub erfolgte allerdings über eine „administrative Entnazifizierung“,⁷² also dezentral in den einzelnen Dienststellen, die von sich aus eindeutige oder mutmaßliche Nationalsozialisten entließen. Das Nationalsozialistengesetz 1947 brachte eine Verfahrensvereinfachung und ersetzte die Sonderkommissionen durch generelle Regelungen.

Im Justizministerium hatte es zudem seit Dezember 1945 eine Geschäftsabteilung zur Liquidierung der im Geschäftsbereich der österreichischen Justizverwaltung bestehenden Einrichtungen des Deutschen Reiches gegeben, zu deren Aufgabe auch „die Durchführung der Ausscheidung von Bediensteten nach § 14 Verbotsgesetz“ gehörte.⁷³

Im Jänner 1946 fasste Minister Gerö in seinem Bericht an den Justizausschuss des Nationalrates die Problematik zusammen: „Die personellen Verhältnisse, die ich bei Übernahme meines Amtes im April 1945 vorgefunden habe, waren nicht ermutigend. Wir können und wollen es nicht leugnen, daß ein Großteil des Justizpersonals, nicht zuletzt aus einem gewissen Verschulden heraus, das ich hier nicht näher erörtern will, zunächst den großdeutschen Gedankengängen verfallen und sich dann den wesens-

verwandten nationalsozialistischen Ideologien an den Hals geworfen hat.“ Gerö bekannte sich zu den „Grundsätzen, nämlich Ausschluß der Illegalen sowie der irgendwie belasteten Nationalsozialisten aus dem Justizdienst“ – dies bezog sich auf richterliches Personal, auf die Staatsanwälte und auf das Kanzleipersonal. Es wurden von ihm aber auch sofort die Ausnahmen angeführt. Formale Parteimitglieder, die der Partei nur beigetreten waren, um keine Nachteile in der Berufsausübung zu erleiden, die „aber sonst keinerlei innere Verbundenheit mit den Parteizielen und den Auffassungen des nationalsozialistischen Rechtes gezeigt haben...werden im Sinne des § 21 Verbotsgesetz den Sonderkommissionen nachzuweisen haben, daß sie trotz ihrer politischen Belastung Gewähr dafür bieten, jederzeit für ein unabhängiges Österreich einzutreten.“ Diese Grundhaltungen bestimmten die gesamte Personalpolitik des Justizressorts. Gerö konnte im Jänner 1946 angeben, dass unter dem gesamten Personal des Ressorts⁷⁴ zu diesem Zeitpunkt nur ein Beamter war, der Mitglied der NSDAP gewesen war (Antoni).⁷⁵ Ein Verzeichnis aller Beamter der I. bis III. Dienstklasse zeigt, dass unter diesen 14 Beamten ein Parteimitglied war (Antoni); fünf wurden 1938 vom Dienst ausgeschieden,⁷⁶ vier 1939⁷⁷ – bei Auflösung des Reichsjustizministeriums, Abteilung Österreich. Vier waren durch-

⁷⁰ Zu den Fristen und der Tätigkeit im Detail vgl. STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich 130.

⁷¹ Dazu gibt es im ÖStA, AdR, BKA einen eigenen Bestand Ministerkomitee, der 39 Kartons umfasst.

⁷² STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich 133.

⁷³ Vgl. dazu ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 176/1945, Zl. 420/1945; vgl. weiters ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 136/1946.

⁷⁴ Vgl. die Namensliste, die anlässlich der Übermittlung von Fragebögen durch das alliierte Denazifizierungsbüro im Jänner 1946 angelegt wurde, ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 38/1946, Zl. 38/1946.

⁷⁵ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 65/1946, pag. 2 und pag. 6 der Reinschrift. Auf die Biographie von Hans Antoni wird noch näher eingegangen.

⁷⁶ Senatspräsident Dr. Josef Peither, Ministerialrat Dr. Alexander Krüzner, Oberstaatsanwalt Dr. Ludwig Kadecka, Erster Staatsanwalt Dr. Hans Schmid und Generalanwalt Dr. Franz Handler.

⁷⁷ Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Guido Strobele, Ministerialrat Dr. Emil Krecht, Ministerialrat Dr. Peter Sippl und Ministerialrat Dr. Otto Schindelka.

gehend verwendet worden – ohne eine Nähe zur NSDAP.⁷⁸

Noch vor Gerös grundsätzlichen Ausführungen vor dem Justizausschuss des Parlamentes hatte er seine Personalpolitik schon im September und Oktober 1945 vor den Alliierten darzulegen. Gerö konnte für sich in Anspruch nehmen, dass er – wie ein amerikanischer Justizoffizier formulierte – „kraft der ihm vom nationalsozialistischen Regime zugefügten Leiden dazu prädestiniert sei, an diesem Reinigungsprozess hervorragend mitzuwirken.“⁷⁹ Dies galt auch für seinen Personalreferenten, Dr. Hans Schmid, der ihn zu der Unterredung mit den Alliierten begleitete. Bei dem Gespräch bekannte sich Gerö zu den Richtlinien der Säuberung: Entfernung aller „Illegalen“ und Funktionäre der NSDAP, auch einfache Parteigenossen dürfen nicht auf leitenden Posten verbleiben, einfache Parteigenossen werden als Mitläufer im Wege einer Sonderkommission auf ihre politische Tragbarkeit überprüft.

Er hielt allerdings grundsätzlich fest, dass die Strafjustiz von nazistischen Elementen vollkommen frei sein muss. Zum Zeitpunkt des Gespräches – September 1945 – führte Gerö an, dass im Oberlandesgerichtssprengel Wien von den 265 tätigen Richtern nur 76 einfache Parteigenossen waren, die auf nebensächlichen Dienstposten in Zivilrechtssachen verwendet wurden. Für das Staatsamt für Justiz und die Strafjustiz – d.h. für die Staatsanwaltschaften und für die Strafgerichte – betonte der Staatssekretär, dass keine Parteigenossen in Dienst gestellt waren. Er führte an, dass von den Richtern bis zu diesem Zeitpunkt 84 und von den Staatsanwälten elf wegen politischer Untragbar-

keit außer Dienst gestellt worden waren. Bei den Rechtsanwälten waren von rund 900 Anwälten 160 aus der Liste gestrichen worden. Unter den Notaren waren mehr als 50 Prozent wegen Illegalität oder betont nazistischer Haltung ausgeschieden worden.⁸⁰

Die Zahlen geben ein ungefähres Bild der Lage und zeigen die Sonderstellung des Justizresorts, das, sieht man von der ständigen Ausnahme Antonis ab, sich 1945 um besonders strenge Maßstäbe bei der Entnazifizierung bemühte.

Die Tätigkeit des Staatsamtes bzw. Bundesministeriums für Justiz stand allerdings auch stets unter besonderer Kontrolle der Alliierten, die dazu u.a. eine juristische Kommission⁸¹ sowie ein Denazifizierungsbüro geschaffen hatten.⁸²

Gerös Personalentscheidungen führten immer wieder zu öffentlicher Kritik. Bekanntestes Beispiel stellt Hugo Suchomel dar. 1948 kam es zu Presseangriffen gegen ihn und Bundesminister Gerö.⁸³

Suchomel gehörte zu jener Gruppe von Beamten, die ohne jemals Mitglied der NSDAP gewesen zu sein, durchgehend weiterverwendet wurden, bis März 1939 als Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium, Abteilung Österreich, danach als Ministerialdirigent im Reichsjustizministerium in Berlin bis zu seinem „automatischen Arrest“ – wie er in einer umfangreichen

⁷⁸ Rat des Obersten Gerichtshofes Dr. Leopold Etz sowie die Sektionsräte Dr. Josef Widmann, Dr. Maximilian Engel und Dr. Karl Schumann. Die Namensliste vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 85/1946, Zl. 85/1946.

⁷⁹ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 209/1945.

⁸⁰ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 209/1945.

⁸¹ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 314/1945.

⁸² ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 38/1946. Unter dieser Grundzahl finden sich zahlreiche Akten zur Tätigkeit des Denazifizierungsbüros der Alliierten. Die Präsidialakten des Jahres 1946 liefern einen guten Überblick über das Vorgehen der Alliierten an Hand zahlreicher Einzelfälle.

⁸³ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 5/1948. Unter dieser Grundzahl finden sich zahlreiche Presseangriffe. Zu den Vorwürfen in den Zeitungsartikeln wurde jeweils Aktenmaterial gesammelt, das oft einen anderen Sachverhalt zeigte. Fallweise wurde allerdings entschieden, keine Gegendarstellung zu geben.

Darstellung seiner Tätigkeit ab März 1938 angab – als Gefangener der Amerikaner.⁸⁴ Suchomel war vor 1938 in der Strafrechtsgesetzgebung und Strafrechtspflege tätig gewesen, im Februar 1934 zum Rat und im Dezember 1937 zum Senatspräsidenten des OGH ernannt worden. Er hatte aber seine Tätigkeit im Justizministerium nicht beendet und leitete seit Oktober 1935 die Strafsektion.⁸⁵ 1946 war er nach Österreich zurückgekehrt, hatte im April 1946 den Dienst angetreten und im Juni 1946 die Leitung der Sektion II übernommen. 1948 wurde er, Jahrgang 1883, doch in den dauernden Ruhestand versetzt,⁸⁶ aber auf Weisung des Justizministers „wegen seiner außergewöhnlichen Fachkenntnisse als Konsiliarius“ mit Sondervertrag weiterverwendet.⁸⁷

Ob mit Suchomel als Leiter der Abteilung für Straf- und Gnadensachen der Bock zum Gärtner gemacht wurde – wie in der Literatur pointiert formuliert⁸⁸ – bedürfte wohl noch einiger Forschungsarbeit zur Beamtentätigkeit in dieser Abteilung, in der auch die Emigranten Georg Lelewer und Otto Grafl in Verwendung standen.⁸⁹ Suchomel war zwar als Leiter der Sektion II auch Vorstand der Abteilung 4, Lelewer aber Leiter des dieser Abteilung unterstehenden Gnadenreferates.⁹⁰

Auch wenn bei Suchomel „kein Interesse an einer strafrechtlichen Aufarbeitung der Verbrechen der NS-Justiz“ angenommen wird,⁹¹ kann dies wohl nicht gleichzeitig beim Justizminister angenommen werden. Gerös antifaschistische

Haltung wurde selbst von seinen Kritikern – u.a. Josef Hindels – nicht angezweifelt.⁹²

Die gesamte Tätigkeit des Justizministeriums stand überdies unter ständiger Kontrolle der Alliierten, wenngleich diese Kontrolle mit dem Kalten Krieg eine Verschiebung erfuhr.⁹³

Insgesamt vermitteln die Präsidialakten des Justizministeriums der Jahre 1945 bis 1949 sowie die Personalakten den Eindruck, dass trotz alliierter Kontrolle, strenger rechtlicher Rahmenbedingungen und überprüfender Kommissionen in jedem einzelnen Fall das Justizministerium letztlich die Entscheidung traf, ob jemand tragbar war oder nicht. Das informelle Wissen um das Verhalten der Betroffenen in den Jahren 1938 bis 1945 gab – selbst beim Vorliegen ungünstiger formaler Voraussetzungen wie u.a. eine NSDAP-Mitgliedschaft – letztendlich den Ausschlag für eine weitere Karriere nach 1945. Es finden sich zudem immer wieder Akten, in denen Personalangelegenheiten im Detail abgehandelt werden.⁹⁴

2.5. Einzelschicksale

2.5.1. Belastete mit NSDAP-Mitgliedschaft

Das Entnazifizierungsgesetz 1947 ersetzte die Sonderkommissionen durch generelle Regelungen, nach denen die Belasteten – wie bis dahin die Illegalen – *en bloc* zu entlassen waren und brachte auch die Aufzählung von Berufsverboten. Minderbelastete sollten für eine bestimmte

⁸⁴ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 85/1946, Zl. 405/1946.

⁸⁵ ENDERLE-BURCEL, FOLLNER, Diener vieler Herren 458f.

⁸⁶ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 1006/1948.

⁸⁷ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 14/1949.

⁸⁸ STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 165.

⁸⁹ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 355/1948; G Zl. 1164/1949, Zl. 1231/1949.

⁹⁰ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 25/1947, Zl. 265/1947.

⁹¹ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 355/1948.

⁹² HINDELS, Warum gibt es in Österreich Nazirichter?

⁹³ Vgl. zur Entwicklung der Amnestiegesetzgebung STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich 300–314. 1957 wurde vom Nationalrat die NS-Amnestie beschlossen, mit der die Sondergesetze aufgehoben wurden: BGBl. 82/1957 (NS-Amnestie 1957).

⁹⁴ Exemplarisch vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 355/1948, Zl. 355/1948 Amtserinnerung Ministerialbesprechung über Personalangelegenheiten des Hauses (24. 4. 1948).

Zeit von Beförderungen und leitenden Funktionen ausgeschlossen werden.⁹⁵

Der schon mehrfach erwähnte Hans Antoni war der einzige Beamte, bei dem 1945 versucht wurde, ihn trotz zweifelsfreier Mitgliedschaft in der NSDAP im Ministerium zu halten. Antoni, Jahrgang 1888, war 1920 in das Justizministerium einberufen und 1934 zum Ministerialrat ernannt worden. 1938 wurde er bis zur Auflösung des Reichsjustizministeriums, Abteilung Österreich weiterverwendet und ab 1. März 1939 als Senatspräsident an das Oberlandesgericht Wien versetzt. Mit Ende 1943 wurde er Mitglied der NSDAP, wobei es zu einer Rückdatierung auf 1. Juni 1941 kam, deren komplexe Umstände an dieser Stelle zu erörtern zu weit führen würde. Mit 15. April 1945 wurde er zur vorläufigen Dienstleistung in das Staatsamt für Justiz berufen. Antoni durchlief nun alle Stadien, die ein ehemaliges NSDAP-Parteimitglied durchlaufen konnte, auf die hier nur stichwortartig eingegangen werden kann. Im Juni 1945 hatte er ein Gesuch nach § 27 des Verbotsgesetzes um Entregistrierung eingebracht. Als Rechtfertigung wurde von ihm u.a. vorgebracht, dass die Parteimitgliedschaft gleichsam nur als Anerkennung für seine Verdienste um die Technische Nothilfe erfolgt sei, dass er niemals eine aktive Tätigkeit für die Partei entfaltet hätte. Die Märzmedaille – eine staatliche Auszeichnung – hätte er nur wegen seiner Verdienste um die Legislative auf dem Gebiet der Rechtsangleichung, speziell das Eherecht betreffend, erhalten. Er hätte keine berufliche Beförderung in der

⁹⁵ Zur Gesamtproblematik im Detail vgl. STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich 127–148; Zahlen zur Justiz 149–154. Das angeführte Zahlenmaterial bezieht sich auf die Gesamtheit der Justizbehörden sowie auf Richter und Staatsanwälte. Es gibt keinen Aufschluss über die Lage im Justizministerium. Für alle Bundesministerien wird mit Stichtag 31. 5. 1948 angegeben: unbelastet 16 671; minderbelastet 708; in Prozent 4,1; ausgeschieden zwischen 27. 4. 1945 und Stichtag 2 797 – davon nach Verbotsgesetz 1947 490.

NS-Zeit erfahren. Die Dienstbehörde führte zu seinen Gunsten an, dass Antoni in allen NS-Vereinigungen, denen er angehörte, keine Funktionsstelle bekleidet und dass er vor der Annexion der Vaterländischen Front als Amtswalter angehört hatte.

Diese Argumente sind in der Folge bei vielen Beamten, die ähnliche berufliche und parteispezifische Karrieremuster aufzeigten, zu finden. Bei Antoni kam als persönliches Schicksal noch hinzu, dass er 1944 seine Ehefrau, seinen einzigen Sohn und seine Schwiegermutter sowie sein gesamtes Hab und Gut bei einem Bombenangriff verloren hatte. Es gab zudem auch eine Empfehlung des Justizministers, in der Gerö „die eindeutige österreichische Einstellung fern jedweder nationalsozialistischen Ideologie...als besonderes Charaktermerkmal Dr. Antonis hervorgehoben“ hatte und „über den auch sonst aus allen Kreisen stets nur das Beste berichtet worden sei“.⁹⁶ Die Sonderkommission I. Instanz beim Bundesministerium für Justiz kam daher zum Schluss, dass „Ministerialrat Dr. Antoni die Gewähr dafür biete, jederzeit für eine freie und unabhängige Republik Österreich einzutreten.“⁹⁷ Trotz der offenkundigen Entlastung seitens der Dienstbehörde wurde Antoni mit Ende Februar 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt, wobei er schon mit 15. Februar vom Dienst enthoben worden war. Dies geschah auf Anordnung des Ministerrats-Komitees zur Säuberung der höchsten Staats- und Wirtschaftsstellen von Nationalsozialisten. Auf Ansuchen Antonis stimmte dieses Ministerrats-Komitee im Dezember 1947 seiner Reaktivierung zu. Seitens des Justizministeriums war Antoni schon bei der Besprechung des Dienstpostenplanes 1946 eingeplant worden.⁹⁸ Ab Jänner 1948 stand Antoni

⁹⁶ BMJ, Personalakt Hans Antoni, Protokoll über das Verfahren nach § 21 Verbotsgesetz, 21. 12. 1945.

⁹⁷ BMJ, Personalakt Hans Antoni, Protokoll über das Verfahren nach § 21 Verbotsgesetz, 21. 12. 1945.

⁹⁸ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 542/1947.

bis Ende November 1949 als Ministerialrat im Justizministerium wieder in Verwendung. Die Zeit vom 1. März 1946, die er im dauernden Ruhestand verbracht hatte, wurde ihm für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet. Die Ruhestandsversetzung im November 1949 erfolgte auf eigenes Ansuchen.⁹⁹ Bei Antoni gibt es wie auch bei anderen hohen Justizbeamten den Hinweis, dass er während der Zeit der zwangsweisen Ruhestandsversetzung in irgendeiner Art in Verwendung stand. Antoni findet sich etwa als Teilnehmer einer Sitzung des Wirtschaftlichen Ministerkomitees vom 28. Oktober 1947.¹⁰⁰

Auch die bereits erwähnten vier Beamten, die sich im April 1945 gemeldet hatten, aber sofort wegen ihrer NSDAP-Zugehörigkeit ausgeschieden wurden, zeigen im weiteren Karriereverlauf recht typische Merkmale.

Wilhelm Bistritschan,¹⁰¹ 1892 geboren, trat 1920 in den Bundesdienst, wurde 1946 vom Dienst enthoben und im Juli 1947 wieder in den Dienst gestellt. Sein Übertritt in den dauernden Ruhestand mit dem Titel Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes erfolgte mit 31. Dezember 1957.

Johann Kisser, 1898 geboren, seit 1922 im Justizdienst, ab 1929 im Justizministerium tätig, zuletzt als Sekretär der Justizminister Adolf Pilz und Ludwig Adamovich. Ein Verfahren nach § 5 BBV wurde im Juli 1939 eingestellt. Von August 1939 bis Kriegsende war er bei der Deutschen Wehrmacht, u.a. als Oberfeldrichter tätig. Seit April 1940 gehörte er der NSDAP an. Nach eigener Aussage fällte er drei Todesurteile. Für den Ministerialdienst untragbar, wurde er von September 1945 bis Februar 1946 beim Bezirksgericht Wien I verwendet. Seine Enthebung

erfolgte auf Verlangen der Alliierten Kommission. 1945/46 liefen Voruntersuchungen gegen ihn in einem Volksgerichtverfahren. Am 31. Jänner 1949 wurde er wieder in den Gerichtsdienst aufgenommen. Im März 1950 erfolgte seine Zuteilung zum OGH. 1963 wurde er in den dauernden Ruhestand versetzt und mit dem Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet.¹⁰²

Josef Standhartinger, Geburtsjahrgang 1892, wurde im Dezember 1933 in das Landesgericht für Strafsachen, Wien I, einberufen, wo er auch als Senatsvorsitzender bei politischen Prozessen tätig war. Dies führte 1938 zu einem Ermittlungsverfahren gegen ihn, doch hatte er nach den Angaben im Gauakt „eine sehr anständige Haltung gezeigt.“¹⁰³ Sein Antrag auf Aufnahme in die NSDAP führte nach mehrmaligen politischen Beurteilungen im Dezember 1943 zur Parteimitgliedschaft, rückwirkend mit 30. Juni 1942. Vom April 1945 bis Juli 1945 wirkte er in der Gesetzgebungskommission im Staatsamt für Justiz. Im Jänner 1946 erkannte die Sonderkommission I. Instanz beim Oberlandesgericht Wien zu seinen Gunsten. Auf Verlangen der Alliierten Kommission wurde er im Juli 1946 vom Dienst enthoben. Im Oktober 1946 wurde er auf Grund seines Ansuchens in die Verteidigerliste eingetragen und war bis 1948 in Rechtsanwaltskanzleien beschäftigt. Im August 1947 kam die Kommission (nach § 19 Abs. 2 VG) im Bundesministerium für Justiz „zur Überzeugung, dass Dr. St. trotz seiner Verzeichnung in den besonderen Listen der NatSoz. ohne Gefährdung der Rechtsordnung und Strafrechtspflege in letzterer verwendet werden kann“.¹⁰⁴ Ab April 1948

⁹⁹ BMJ, Personalakt Hans Antoni.

¹⁰⁰ ÖStA, AdR, BKA, Wirtschaftliches Ministerkomitee vom 28. 10. 1947.

¹⁰¹ ÖStA, AdR, Reichsjustizministerium, Personalakt Dr. Wilhelm Bistritschan.

¹⁰² STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 322; vgl. weiters ÖStA, AdR, BMJ, Sekt. III/A, Personalalia, 4 K Zl. 382/47 und SK-Post 760 Dr. Johann Kisser.

¹⁰³ ÖStA, AdR, BMI, Gauakt 160 430 Josef Standhartinger.

¹⁰⁴ ÖStA, AdR, BMJ, Sekt. III/A, Personalalia, 1 K Zl. 238/47 Dr. Josef Standhartinger.

wurde er als Rat beim Oberlandesgericht Wien verwendet, 1951 bis 1957 als Rat des Obersten Gerichtshofes.

Eugen Serini, 1908 geboren, war der einzige aus dieser Gruppe, der den Weg ins Justizministerium fand. Serini, ab 1937 Richter am Bezirksgericht Mistelbach und mit 1. Oktober 1938 als Amtsgerichtsrat übergeleitet, war seit Jänner 1940 Mitglied der NSDAP gewesen und rechtskräftig als Minderbelasteter (§ 17 Abs. 3 VG) registriert. Er hatte sich 1945 sofort wieder zum Dienst gemeldet, wurde auf Verlangen der Alliierten im Juli 1946 vom Dienst enthoben. Seine offizielle Sperrfrist erstreckte sich vom 1. Mai 1945 bis 22. Mai 1948.¹⁰⁵ Nach positiver Beurteilung durch die Sonderkommission und durch die Kommission nach § 19 Abs. 2 VG wurde er am 1. Mai 1948 wieder in Dienst gestellt. Serini wurde zu Arbeiten auf dem Gebiet der Zivil- und Strafl legislative für das Bundesministerium für Justiz verwendet, ohne wegen seiner NSDAP-Mitgliedschaft offiziell zugeteilt zu sein. Im März 1949 heißt es in einem Präsidialakt, dass mit Rücksicht auf die ausgezeichnete Bewährung eine Zuteilung nicht mehr zu umgehen sei. Zu Serini und Hubert Kadecka, der einen ähnlichen Lebenslauf aufweist, findet sich eine recht häufig verwendete Formulierung: „Beide Richter sind politisch vollkommen zuverlässig und sind als bloße Mitläufer ohne innere Bindung zum NS. zu beurteilen.“¹⁰⁶

Serinis Rechtfertigung für seinen Beitritt zur NSDAP in seinem Gesuch um Nachsicht von der Registrierungspflicht ist bemerkenswert: „Insbesondere verweist er auf die eigenartigen Verhältnisse in der Kleinstadt Mistelbach, in der er zur Zeit der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 gerade Dienst machte und auf den starken Druck, der dort von den maßgebenden Kreisen ausgeübt wurde“. Die Sonderkommission

I. Instanz beim Oberlandesgericht Wien kam zu dem Schluss: „Dass Dr. Serini nur aus diesen äußeren Gründen und ohne innerliche Neigung der NSDAP beigetreten ist, bloß um sich gegenüber den ihm schon von vornherein nicht wohlgesinnten nationalsozialistischen Kreisen behaupten zu können.“ Dazu kamen zahlreiche Zeugenaussagen, die bewirkten, dass „die formelle Mitgliedschaft des zu Beurteilenden bei der NSDAP jede Bedeutung als äußeres Anzeichen einer inneren Haltung“ verlor.¹⁰⁷

Anlässlich von Ehrungen zeigt sich, dass das Wissen um seine Nichtverwendung in den 1960er Jahren noch vorhanden war. In den 1970er Jahren scheint diese Lücke nicht mehr im Lebenslauf auf.

2.5.2. Belastete ohne NSDAP-Mitgliedschaft

Der Lebenslauf von Walter Hauke ist ein Beispiel dafür, dass eine Berufskarriere zwischen 1938 und 1945 auch ohne Zugehörigkeit zur NSDAP möglich war und dies wiederum eine Karriere nach 1945 nicht behinderte. 1909 geboren war er 1938 Richteramtsanwärter. In weiterer Folge war er 1939 beim Amtsgericht Marchegg tätig, 1940 Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Wien. In seiner Verwendung im Präsidium des OLG Wien war er für Personalsachen der nichtrichterlichen Beamten sowie für den Verkehr mit der NSDAP zuständig. 1941 bis 1942 und 1943 bis 1945 war er Staatsanwalt beim OLG Wien und u.a. mit politischen Strafsachen befasst. Von Jänner 1942 bis August 1943 war er bei der Deutschen Wehrmacht. 1945 erfolgte seine Einberufung ins Justizressort, dem er bis zu seinem Ruhestand 1970 angehörte. Ein Verfahren des Volksgerrichtes Wien wurde 1946 eingestellt. 1968 erhielt er das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.¹⁰⁸

¹⁰⁵ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 902/1949.

¹⁰⁶ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 287/1949.

¹⁰⁷ BMJ, Personalakt Eugen Serini, Beschluss der Sonderkommission I. Instanz beim OLG Wien.

¹⁰⁸ STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 316.

Seine Tätigkeit im Justizministerium wurde allerdings unterbrochen, als die amerikanische Militärregierung sich für Haukes Tätigkeit zu interessieren begann. Auf Weisung des Justizministers wurde Hauke bis zur Klärung des Sachverhaltes sofort vom Dienst enthoben.¹⁰⁹ In einem dreiseitigen Rechtfertigungsschreiben vom 30. Jänner 1946 führte Hauke u.a. an: „[...] Entgegen diesen Weisungen habe ich grundsätzlich niemals die Todesstrafe beantragt und dies auch ausdrücklich meinem Vorgesetzten 1. Sta. Dr. Zachar erklärt [...] Ich habe mich in allen politischen Strafsachen, die ich zu vertreten hatte, ausnahmslos so verhalten, dass ich nicht als Helfershelfer der Nazi angesehen werden konnte [...] bin aber in der Lage, auf Verlangen über mein Verhalten im und außer Dienst während der Zeit der Naziherrschaft Zeugen anzuführen (so z.B. Dr. Sobek, Vorsitzender des K.Z.-Verbandes, der mir durch einen Mittelsmann in heiklen Fällen Leute zur Beratung schickte).“¹¹⁰ In einer Stellungnahme des Justizministeriums gegenüber der englischen Militärregierung, die sich ebenfalls für Hauke sowie Maximilian Engel und auch Viktor Weinzetl interessierte, hieß es u.a.: „Die Genannten gehörten weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen jemals an [...] Dr. Engel und Dr. Hauke waren entschieden antinazistisch eingestellt und waren stets von dem Bestreben erfüllt, die Einstellung des Gerichtshofes zugunsten der Angeklagten zu beeinflussen. Ihre Mitwirkung war keineswegs aus freien Stücken sondern zwangsläufig durch ihre Diensterteilung gegeben.“¹¹¹ Bei Weinzetl konnte für den Verdacht seitens der amerikanischen Militärregierung, dass er „Illegaler“ gewesen sei, keinerlei Nachweis erbracht wer-

den.¹¹² Als die Alliierten im Juni 1946 die Entlassung Engels mit der vagen Angabe „einer Verbindung zur NSDAP“ anordneten, wurde im Justizministerium ein fünfseitiges Entlastungsschreiben angefertigt.¹¹³ In weiterer Folge wurde die Durchsicht von 4.000 Urteilsausfertigungen veranlasst, um festzustellen, bei wie vielen Hoch- und Landesverratsprozessen er beteiligt war. Er hatte an 14 Prozessen teilgenommen, deren Anklagen und Urteile im Detail auf Verlangen an die *Internal Affairs Division* im September 1946 übermittelt wurden.¹¹⁴

Franz Sobek nahm zu dieser Zeit allerdings einen radikalen Standpunkt ein. Anlässlich eines Berichtes der Pressereferenten über die Pressekonferenz des „Europäischen Pressedienstes“ über das Thema „Lösung der Nazifrage“ brachte er im Februar 1946 vor, dass „ein öffentlicher Beamter gleichgültig, ob Richter oder kleinster Steuerbeamter, wenn er in der Hitlerzeit weitergedient habe, sich die Pension nur dadurch retten könne, wenn er nachzuweisen imstande sei, dass er in bestimmten konkreten Fällen seines Dienstes das Naziregime sabotiert habe. Zu mehr reiche auch der Nachweis der konkreten Sabotage nicht aus. Ein anständiger, verantwortungsbewußter Österreicher habe, wenn er nicht durch Entlassung oder Pensionierung gemäßregelt worden sei, in wenigen Monaten erkennen müssen, dass ein Weiterdienen unter dem Naziregime unmöglich ist. Er hätte sich zumindest freiwillig in Pension begeben müssen. Ein Richter aber, der sogar ein Strafurteil in der Nazizeit gefällt habe, könne überhaupt nicht, auch bei Nachweis konkreter Sabotage mit einer Pension heute rechnen (Kollaborationsgedanke).“¹¹⁵

¹⁰⁹ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 95/1946. Gemeinsam mit Hauke wurde auch Maximilian Engel vom Dienst enthoben. Zu weiteren Vorwürfen gegen Hauke vgl. etwa ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 94/1947.

¹¹⁰ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 95/1946, Zl. 153/1946.

¹¹¹ Vgl. zu dieser Problematik WIRTH, Die Richter sind unter uns 312.

¹¹² ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 95/1946, Zl. 216/1946.

¹¹³ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 95/1946, Zl. 551/1946; weiters Zl. 835/1946.

¹¹⁴ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 95/1946, Zl. 838/1946; Zl. 848/1946.

¹¹⁵ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 158/1946.

Zwanzig Jahre später sandte Franz Sobek als Präsident der Österreichischen Widerstandsbewegung im Juni 1965 ein Telegramm an den damaligen Justizminister Christian Broda, in dem Aufklärung darüber verlangt wurde, ob der „ehemalige Staatsanwalt und Verbindungsmann zwischen NSDAP und Blutjustiz Dr. Walter Hauke mit dem Abteilungsleiter in der Personalsektion ident sei.“ Die Blutjustiz bezog sich auf das Todesurteil gegen Augustin Grosse, Mitglied einer monarchistischen Widerstandsgruppe. Noch 1968 gab es dazu Korrespondenz zwischen der Österreichischen Widerstandsbewegung und Bundesminister Hans Klecatsky, der sich in einem Antwortschreiben auf die Überprüfungsaktion Brodas der Jahre 1965 und 1966 berief. Broda hatte 1965 in seinem Artikel „Die Republik hat den Schlußstrich gezogen. Was 1945 Recht war, muss 1965 billig sein“ im „FORVM“ grundlegend zur Problematik Stellung genommen.¹¹⁶

2.6. Eingriffe der Alliierten

Eingriffe der Alliierten in Personalentscheidungen sind durchgängig festzustellen.¹¹⁷ Das Wissen der Alliierten um das Verhalten der Beamten war umfassend, u.a. da sich die Zentralevidenz in Berlin befand, bei der in Zweifelsfällen nachgefragt werden konnte.¹¹⁸ Die österreichischen Behörden hatten zudem eine umfassende Informationspflicht. Es gab monatliche Berichtserstattungen über den Stand der Entnazifizie-

rung und die Gerichtsbarkeit in Volksgerichtssachen sowie zur Ergänzung der Entnazifizierungsberichte Angaben über neonazistische Bewegungen.¹¹⁹ Diese periodischen Mitteilungen wurden erst nach einem Erlass der Alliierten Kommission Ende Mai 1955 eingestellt.¹²⁰ Von den zahllosen Eingriffen der Alliierten sei hier exemplarisch auf die drei bereits erwähnten Beamten Maximilian Engel, Walter Hauke und Viktor Weinzetl verwiesen, gegen die es 1946 zur Intervention kam.

Für alle drei Beschuldigten wurden umfangreiche Erhebungen durchgeführt.¹²¹ Der Verlauf der Untersuchungen dieser drei Fälle zeigt doch, dass die Interventionen der Alliierten ernst genommen wurden bzw. werden mussten, dass es aber in allen drei Fällen zu einer Entlastung der betroffenen Beamten kam.

Zwei schon angeführte Spitzenbeamte müssen hier noch genannt werden. Hans Antoni und Hugo Suchomel waren durch viele Jahre Gegenstand von Untersuchungen seitens der Alliierten und ministeriumsinterner Erhebungen sowie von Presseartikeln.

Zu den personellen Eingriffen kamen – dies soll nicht unerwähnt bleiben – noch Eingriffe in die Rechtspflege und in die Justizverwaltung, zu denen der Vizepräsident des Kreisgerichtes Wels Wilhelm Fundulus eine Kartei führte.¹²²

2.7. Pro und Kontra

Der Umgang mit den rechtlichen Vorgaben, der Druck der Alliierten oder das Wissen um Hintergrundvorkommnisse führten zu Entscheidungen für eine Verwendung oder zur Entlassung bzw. Ruhestandsversetzung. Es handelt

¹¹⁶ FORVM, Heft XII/144 (1965), 570–573.

¹¹⁷ In den Präsidialakten des Justizressorts (ÖStA, AdR, StAfJ bzw. BMJ) konnten Einsprüche der Alliierten festgestellt werden z.B. gegen: Hans Aggermann, Hans Antoni, Franz Borutik, Oskar Edlbacher, Maximilian Engel, Walter Hauke, Hubert Kadecka, Josef Pernt, Adolf Seitz, Eugen Serini, Hugo Suchomel und Viktor Weinzetl. Die Angaben der Alliierten wurden überaus aufwendig nachrecherchiert und zum Teil entkräftet.

¹¹⁸ Vgl. dazu etwa ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 555/1947.

¹¹⁹ Ein Beispiel eines Berichtes des Justizressorts aus dem Juni 1946 ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 675/1946.

¹²⁰ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 22/1947, Zl. 732/1955.

¹²¹ Siehe die Ausführungen oben.

¹²² Vgl. eine Zusammenstellung von Einzelfällen für die Jahre 1945 bis 1948 ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 1/1949, Zl. 56/1949.

sich in jedem Einzelfall um komplexe Prozesse, die zu den Gutachten der Kommissionen führten. Die endgültigen Entscheidungen des Ministeriums bzw. die Eingriffe des Justizministers sind mit heutigem Wissensstand nicht immer nachvollziehbar und lassen interne Netzwerke und Seilschaften bzw. rein fachliche Gründe vermuten.

Im Zusammenhang mit den Überprüfungen der Lebensumstände 1938 bis 1945, die nie oberflächlich, sondern überaus genau und aufwendig erfolgten, sind einige Rechtfertigungen durchaus bemerkenswert – wie etwa das Beispiel Eugen Serini zeigt, der sich im kleinstädtischen Bereich (Mistelbach) zum Beitritt zur NSDAP gezwungen sah.¹²³ Bei der Einberufung von Staatsanwalt Johann Aggermann 1946 ins Justizministerium wurde seine SA-Mitgliedschaft von ihm bestritten und mit einer „unrichtigen Übernahme eines Vermerkes aus dem Wehrstammlblatt (vorgesehen bei der schweren Artillerie) erklärt.“¹²⁴ Walter Leodolter wurde Mitglied des NSKK, da er Motorradbesitzer war und ein Triptyk (Grenzpassierschein) wollte.¹²⁵

Diese Rechtfertigungen gehören zu den Kürzesten. Meist sind die Angaben ausführlich, phantasievoll und füllen mehrere Seiten. Die Darstellung der oft komplexen Konstrukte, mit denen Angaben über die Verdienste um die NSDAP, die in den Jahren 1938 bis 1945 gemacht worden waren, nach 1945 gerechtfertigt wurden, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.¹²⁶

¹²³ BMJ, Personalakt Eugen Serini.

¹²⁴ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 651/1946.

¹²⁵ Walter Leodolter, geboren 1907, 1. 10. 1938 Überleitung als Assistent ins Reichsjustizministerium, Abteilung Österreich. Vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 198/1946.

¹²⁶ Vgl. dazu etwa ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 651/1946 (Johann Aggermann); G Zl. 461/1947 (Josef Pernt); G Zl. 895/1947 (Friedrich Schwind); G Zl. 1/1948 (Philipp Charwath und Alois Hradetzky).

Unberücksichtigt blieben in diesem ersten Forschungsabschnitt das Gros der Enthebungen, die das Alliierte Denazifizierungsbüro aus den unterschiedlichsten Gründen veranlasste, wie das Justizministerium damit umging und welche Entscheidungen letztlich getroffen wurden.¹²⁷

Unberücksichtigt blieben auch jene Beamte, die sich auf Grund ihrer NS-Vergangenheit gar nicht mehr zum Dienst meldeten, aber auch jene, die aufgenommen werden wollten, aber aus unterschiedlichsten Gründen nicht genommen wurden, wobei nicht immer das formale Kriterium einer Parteimitgliedschaft ausschlaggebend war.¹²⁸

Unter den 36 Beamten des Justizministeriums des Jahres 1938 traf dies auf drei weitere Beamte zu. Als Beispiel dafür ist Felix Bayer anzuführen, 1882 geboren, 1938 im österreichischen Justizministerium mit Strafvollzugsangelegenheiten befasst, wurde bis 1939 weiterverwendet, dann in Wartestand versetzt, 1942 durch amtliche Aufforderung als Staatsanwalt beim OLG Wien wiederverwendet. 1945 wird „von seiner Wiederindienststellung“ abgesehen, obwohl er weder Anwärter noch Mitglied der NSDAP war. Als Begründung wird angeführt: „Dr. B. hat aber als Sachbearbeiter der StA. beim OLG. Wien das besondere Vertrauen des Generalstaatsanwalts Dr. Stich genossen und soll diesem – wie aus zuverlässiger Quelle verlautet – auch persönlich nahegestanden sein.“¹²⁹

Die Biographie von Felix Bayer zeigt u.a., dass es im Verlauf des Krieges zu einem Richterman gel gekommen war, der zu Reaktivierungen führte.¹³⁰ Bayer wurde aber zu einem Zeitpunkt

¹²⁷ Vgl. etwa ein Schreiben des Alliierten Denazifizierungsbüros vom 18. 10. 1946, das zwölf Namen von Richtern enthielt, darunter etwa Wilhelm Bistritschan. ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 918/1946.

¹²⁸ In den Präsidualakten des Justizministeriums im AdR konnten einige Beispiele dafür gefunden werden.

¹²⁹ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 354/1945.

¹³⁰ STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 66.

reaktiviert, zu dem Hitler – unzufrieden mit der Rechtsprechung – in einem Erlass den Aufbau einer strengeren NS-Rechtspflege anordnete.¹³¹

Es wirft sich allgemein die Frage auf, was jene Beamte, die durchgehend ohne NSDAP-Mitgliedschaft in den Jahren 1938 bis 1945 beschäftigt waren,¹³² von jenen unterschied, die ohne ideologische Nähe – nach eigenen Angaben oder vom Ministerium angenommen – aus beruflichen Überlegungen Parteimitglieder wurden. Wie ist dies aus heutiger Sicht zu beurteilen? Welche individuellen Lebensumstände hatten zu so unterschiedlichen Entwicklungen geführt? Die Einzelbeispiele zeigen deutlich, dass eine NSDAP-Mitgliedschaft für eine Weiterverwendung oder Neueinstellung in den Jahren 1938 bis 1945 nicht zwingend notwendig war.

Bei den durchgängig Beschäftigten findet sich auch teilweise der Hinweis, dass sie 1938 bis 1945 ohne Beförderungen verwendet wurden.¹³³ Dabei fiel nach 1945 die Beurteilung ein und derselben Position durchaus unterschiedlich aus. So galt Friedrich Stägel nach 1945 als minderbelastet und wurde u.a. nicht mehr in den Dienst übernommen, da er in der NS-Zeit „zum Ministerialdirigenten befördert“ wurde.¹³⁴ Bei Hugo Suchomel, der von den Alliierten verhaftet wurde, weil er im Rang eines Ministerialdirigenten verwendet worden war,¹³⁵ war dieser

Umstand eben so wenig hinderlich wie bei Guido Strobele.

2.8. Umgang mit Emigranten

Auffallend ist der verschwindend geringe Anteil von Emigranten, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit im Justizministerium Verwendung fanden.

Im Gegensatz zu der Personalbesetzung im diplomatischen Dienst¹³⁶ wurden lediglich zwei Emigranten in das Justizministerium berufen, wovon einer, Georg Lelewer, sowohl rassistisch als auch wegen seiner Tätigkeit beim Obersten Gerichtshof von den Nationalsozialisten verfolgt worden war, während der andere, Otto Grafl, sich während des Krieges in der Schweiz aufhielt.

Georg Lelewer, Geburtsjahrgang 1872, war Ende 1937 bei Erreichung der Altersgrenze für Richter als Senatspräsident in den Ruhestand getreten. Auf Grund seiner jüdischen Herkunft und seiner Mitwirkung an vielen Prozessen gegen Nationalsozialisten musste er mit seiner Verhaftung rechnen. Nach einer kurzen Haft im November 1938 verließ er mit seiner Familie im Juli 1939 Österreich. Bei Kriegsende lebte er in London. Aus den Akten des Justizministeriums ist ersichtlich, dass sich Lelewer am 10. Oktober 1945 an das Staatskanzleramt gewendet und die Dienste von 24 ehemaligen Staatsangestellten angeboten hatte, unter genauer Angabe, was die österreichische Regierung zur Rückholung dieser Personen veranlassen müsste. Für die Justiz machte er sich selbst namhaft sowie Hermann Ullrich, ehemaliger Oberlandesgerichtsrat im Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.¹³⁷ In einer Staatsamtsbesprechung vom 10. November 1945 wurde „die Wiederindienststellung des Sen.Präs. Dr. Lelewer...abgelehnt

¹³¹ STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 70.

¹³² Durchgehend in Verwendung ohne formale Nähe zur NSDAP und ohne Hinweise auf andere ideologische Nähe standen etwa auch: Josef Beranek, Heinrich Hackl, Alois Hradetzky, Franz Kaltenbrunner, Hans Kapfer, Otto Modler, Friedrich Pampichler und Karl Schumann.

¹³³ Vgl. etwa zu Dr. Otto Modler ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 436/1949; BMJ, Personalakt Dr. Karl Schumann.

¹³⁴ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 757/1948.

¹³⁵ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 78/1946; G Zl. 495/1946.

¹³⁶ AGSTNER, ENDERLE-BURCEL, FOLLNER, Österreichs Spitzendiplomaten 52.

¹³⁷ ÖStA, AdR, StAfj, Präs., G Zl. 318/1945.

(siehe die beiliegende Weisung d. Hr. Staatssekretärs)¹³⁸ Lelewer, der sich in der Emigration mit ehemaligen Kollegen traf und sich Gedanken über die österreichische Nachkriegsordnung machte, wurde schließlich doch für die Zeit von September 1946 bis Oktober 1948 als Ruhestandsbeamter wieder in Verwendung genommen.¹³⁹ Lelewer erwies sich zu diesem Zeitpunkt angesichts der ständig wachsenden Aktenzahlen im Gnadenreferat den ihm gestellten Aufgaben „wegen seines fortgeschrittenen Alters“ nicht gewachsen. Da er wegen finanzieller Nachteile aus dem Aktivstand nicht ausscheiden wollte, beließ man ihn als Vorsitzenden in der Beschwerdekommision nach § 7 VG.¹⁴⁰ Das Aktenmaterial vermittelt den Eindruck, dass die Wiederverwendung nur zögerlich erfolgte und die Arbeitsleistung in Frage gestellt wurde.

Der zweite Emigrant unter den Beamten des Justizministeriums war Otto Grafl, Jahrgang 1879. Er war 1902 in den Justizdienst getreten und 1908 in das Justizministerium einberufen worden. Im Mai 1927 wurde er zum Generalsekretär des Deutsch-polnischen Schiedsgerichtes für Oberschlesien in Beuthen bestellt und aus diesem Grund in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Seine Tätigkeit hörte mit dem Ende des Schiedsgerichtes 1937 auf. Danach übersiedelte er in die Schweiz, wo er dem früheren Präsidenten des Deutsch-polnischen Schiedsgerichtes, Georges Kaeckenbeeck, bis 1942 bei der Abfassung eines Buches¹⁴¹ behilflich war. Im April 1946 bot Grafl seine Dienste dem Bundeskanzleramt/Auswärtige Angelegenheiten an, das für ihn keine Verwendungsmöglichkeit sah. Im Juni 1946 ersuchte Grafl, ihm die Einreisegenehmi-

gung durch Intervention bei der britischen Militärbehörde in Wien zu beschaffen, „da das *Allied Military Permit Office* in Bern dies davon abhängig macht, daß Min. Rat Dr. Grafl den Nachweis erbringt, daß seine Dienste seitens der österreichischen Regierung beansprucht werden.“¹⁴²

Justizminister Gerö gab die Weisung, dass alle Vorkehrungen getroffen werden sollen, um die Rückkehr zu ermöglichen – mit dem Zusatz: „Über seine Wiederindienststellung beim BM.f.Justiz (es käme die Abteilung für Straf- und Gnadensachen in Frage) wird erst nach Eintreffen...in Wien entschieden werden.“¹⁴³

Grafl, politisch völlig unbelastet, wurde nach seiner Rückkehr im November 1946 zunächst pensioniert – dies war offiziell nicht erfolgt – und danach als Ruhestandsbeamter wiederverwendet.¹⁴⁴ Im Gegensatz zu Georg Lelewer war man mit seiner Arbeitsleistung bei der Bewältigung schwieriger politischer Strafsachen in der Abteilung für Straf- und Gnadensachen überaus zufrieden, wie anlässlich seines Ausscheidens aus dem Dienst im Auszeichnungsantrag für den Dank und die Anerkennung der Bundesregierung formuliert wurde. Otto Grafl schied Ende 1949 aus dem Dienst, da eine weitere Verlängerung seiner Verwendung auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 29. November 1949 nicht mehr möglich war.¹⁴⁵ Zu diesem Zeitpunkt schieden mit wenigen Ausnahmen alle Ruhestandsbeamten, die nach 1945 wiederverwendet worden waren, aus dem Dienst.

Otto Grafl war zwar Emigrant, doch weder rassistisch noch politisch verfolgt. Seine Rückkehr –

¹³⁸ ÖStA, AdR, StAfJ, Präs., G Zl. 318/1945, Randbemerkung am Deckblatt des Aktes.

¹³⁹ BMJ, Personalakt Georg Lelewer.

¹⁴⁰ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 355/1948.

¹⁴¹ Dabei handelte es sich um die Publikation „*The experiment of Upper-Silesia*“. Vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 536/1946, Zl. 853/1946.

¹⁴² ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 536/1946, Zl. 536/1946.

¹⁴³ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 536/1946, Zl. 536/1946; zur Repatriierung vgl. auch jeweils unter der G Zl. 536/1946, Zl. 618/1946, Zl. 678/1946, Zl. 739/1946 und Zl. 853/1946.

¹⁴⁴ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 536/1946, Zl. 1016/1946, Zl. 1022/1946, Zl. 1029/1946 und Zl. 1078/1946.

¹⁴⁵ ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 1247/1949.

auf Grund der Aktenlage gut dokumentiert – zeigt aber viele Verhaltensmuster im Umgang mit Emigranten. Die Rückholung erfolgte nicht von offizieller Seite des österreichischen Staates, sondern auf Initiative des Emigranten. Die Verwendung erfolgte nicht immer dort, wo der Remigrant es wollte. Die Schwierigkeiten mit alliierten Behörden bei der Repatriierung waren enorm. Der Umgang mit Emigranten und ihre Rückholung bedürfen jedenfalls noch einer eingehenderen Erforschung.

1952 wurde Roland Loewe ins Justizministerium berufen. Er war Jahrgang 1922 – gehörte damit einer anderen Generation an – und musste mit seinen Eltern 1938 aus rassistischen Gründen emigrieren, zunächst nach Jugoslawien, später nach Belgien. Nach seiner Rückkehr nach Österreich im November 1945 absolvierte er sein Studium und trat 1949 in den Staatsdienst ein.¹⁴⁶

Georg Lelewer war als Senatspräsident somit der einzige Jude mit einer hohen Position in der Ersten Republik, der sich im Justizministerium der Zweiten Republik findet. Beim momentanen Stand der Forschung – der die Jahre bis 1955 abdeckt – kann wohl von einem sehr geringen Anteil an jüdischen Richtern und Staatsanwälten – das Personalreservoir für das Justizministerium – ausgegangen werden.

3. Kollektivbiographische Auswertung von biographischen Daten der Beamten des Justizministeriums 1938–1945/46–1950–1955

Die Feststellung der politischen Einstellung von Beamten gehört zu einer der schwierigsten Forschungsaufgaben. Allgemein wird behauptet, dass die höhere und mittlere Beamtenschaft

konservativ gesinnt war und immer mehr deutschnational gesinnt wurde.¹⁴⁷

So interessant, ja oft faszinierend Einzelbiographien sind, können sie doch keine Aussagen vermitteln, was die politisch so bedeutsamen Jahre 1938 und 1945 für die Berufslaufbahnen der Gesamtheit der Ministerialbeamten 1938 bis 1945 bzw. nach 1945 bedeuteten. Für eine erste kollektivbiographische Auswertung der Berufskarrieren der Ministerialbeamten des Justizministeriums – zusammengestellt nach den Amtskalendern bzw. Geschäftsverteilern der Jahre 1938, 1945, 1950 und 1955 – wurden jene Eckdaten erhoben, die Aufschluss über die Lebensumstände der Jahre 1938 bis 1945 geben und die Aussagen über Kontinuität oder Diskontinuität im Dienst des Justizministeriums erlauben.

Von besonderem Interesse war bei dieser ersten Auswertung, wie viele der 1938 im Justizressort tätigen Beamten eine Nähe zur NSDAP zeigten, wie viele ohne besondere Bindung an die Partei 1938 bis 1945 weiterbeschäftigt waren, wie viele 1945 ihre Juristenkarriere ungebrochen fortsetzten und wie viele Opfer des NS-Regimes wurden.

3.1. Opfer des NS-Regimes 1938/1945

Verschwindend klein – etwa im Verhältnis zu den österreichischen Diplomaten¹⁴⁸ – war die Zahl der politisch oder rassistisch Verfolgten 1938. Von den 1938 im Amtskalender angeführten 36 Personen gab es lediglich einen politisch Verfolgten, Josef Gerö, und einen rassistisch Verfolg-

¹⁴⁷ HAFNER, Der sozio-ökonomische Wandel der österreichischen Staatsangestellten 3; STAMMER, Die politische Einstellung der österreichischen Beamten 126; allgemein zur politischen Stellung der Beamten in der Ersten Republik ENDERLE-BURCEL, Biographien der Spitzenbeamten der Ersten Republik 8–16; STIMMER, Eliten in Österreich 2, 881–897.

¹⁴⁸ ENDERLE-BURCEL, Biographien der Spitzendiplomaten der Ersten und Zweiten Republik 48; weiters AGSTNER, ENDERLE-BURCEL, FOLLNER, Österreichs Spitzendiplomaten 521–531.

¹⁴⁶ BMJ, Personalakt Roland Loewe.

ten, Viktor Hoyer.¹⁴⁹ Der Schluss liegt nahe, dass Beamte mit jüdischer Abstammung auch schon vor 1938 im Justizministerium von Karrieren ausgeschlossen waren. Für eine gute Karriere im Staatsdienst war in der Regel der Übertritt zum christlichen Glauben notwendig. Die Konsequenz und Alternative waren für viele Juristen die freien Berufe.¹⁵⁰

In den Geschäftsverteilern 1945/46 finden sich dagegen unter den 45 Personen 15, die von den Nationalsozialisten gemäßregelt oder verfolgt wurden. Von den 15 mussten zwei Personen ins Exil, fünf waren auf Grund § 3 BBV vom Dienst entfernt worden, drei auf Grund § 4 und zwei auf Grund § 6, weitere drei wurden 1939 vom Dienst entfernt.¹⁵¹ Der hohe Anteil an Verfolgten zeigt doch das Bemühen im Justizministerium, an dessen Spitze der Antifaschist Josef Gerö stand, Beamte aus der Gruppe der Verfolgten zu rekrutieren. § 6 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes sah dies allerdings auch vor.

3.2. Mitglieder und Anwärter der NSDAP

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung vom 11. Juni 1945 über die Registrierungspflicht der Nationalsozialisten wurden für die kollektive Auswertung alle Parteianwärter, Parteimitglieder oder Mitglieder von Wehrverbänden (SS, SA, NSKK, NSFK) unter den Beamten des Jus-

¹⁴⁹ Dr. Viktor Hoyer, geboren 1905, Staatsanwalt, dem Bundesministerium für Justiz zur Dienstleistung zugeteilt, 30. 9. 1938 Versetzung in den Ruhestand gemäß § 3 BBV, Mai 1945 zur Dienstleistung ins Staatsamt für Justiz einberufen, 31. 12. 1970 Pensionierung als Sektionschef.

¹⁵⁰ Vgl. SAUER, Die Wiener Rechtsanwaltskammer 175f. Der Anteil etwa an jüdischen Richtern gehört noch zu den Forschungsdesideraten. Für den Hinweis danke ich Dr. Peter Melichar.

¹⁵¹ Hinweise auf jene Beamte, die im Rehabilitierungswege (StGBI. 134/1945, § 4 – Beamten-Überleitungsgesetz) wieder in den Dienst aufgenommen wurden, vgl. ÖStA, AdR, BMJ, Präs., G Zl. 202/1946.

tizressorts der Jahre 1938/1945/1950/1955 erhoben.¹⁵²

Von den 1938 im Amtskalender angeführten 36 Beamten lässt sich bei sechs eine NSDAP-Mitgliedschaft feststellen. Zwei waren Parteianwärter und einer Mitglied des NSKK. Damit war ein Viertel der ehemaligen Beamtenschaft des Ministeriums 1945 registrierungspflichtig und zunächst von der Übernahme in den Dienst ausgeschlossen.

Unter den 45 Beamten, die in der Geschäftsverteilung 1945/46 angeführt sind, gab es zumindest zeitweise nur ein einziges Parteimitglied, Hans Antoni, auf dessen Besonderheiten in seiner Biographie bereits eingegangen wurde.

Das weitgehende Auskommen ohne belastete Beamte war insofern eine besondere Leistung, da sich die Beamtenschaft des Justizressorts aus Richtern und Staatsanwälten rekrutiert, ein Berufsstand, dem in der Literatur ein besonderes Naheverhältnis zum NS-Regime nachgesagt wird, zum Teil durch quellenmäßig belegte Zahlen untermauert.¹⁵³

Die personelle Zusammensetzung des Justizressorts zeigte das Bemühen, keine durch NS-Vergangenheit belasteten Beamten wieder aufzunehmen, wenngleich einzelne Biographien in der Öffentlichkeit und bei den Alliierten auch ohne formale Handhaben Anstoß erregten.

Ein Blick auf 1950 zeigt, dass der Anteil der Beamten mit NS-Vergangenheit 18 Prozent betrug. Der 1950 erfolgte Generationenwechsel brachte zwar eine Verjüngung, doch ein Ansteigen des

¹⁵² Bloße Einschätzungen in Gauakten oder anderen relevanten Archivmaterialien wurden dabei nicht berücksichtigt. Zur Quellenproblematik der Gauakten JEŘABEK, Die Gauakten 460.

¹⁵³ KOHL, REITER-ZATLOUKAL, RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft; STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 18–22; STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich 150–154; STIMMER, Eliten in Österreich 2, 881–897; SCHWARZ, Zur Frage der personellen Kontinuität im Richtertum.

Anteils an Beamten mit NS-Vergangenheit, der 1955 sogar 20 Prozent erreichte.

3.3. Kontinuität – Diskontinuität

Von den 45 Beamten der Jahre 1945/46 waren 14 1938 im Justizministerium tätig. Dazu kam ein Ruhestandsbeamter, der schon 1932 pensioniert worden war. Die restliche Beamtenschaft rekrutierte sich aus erfahrenen langjährigen Richtern.

Eine Kontinuität besonderer Art ergibt sich daraus, dass bei vielen Beamten des Justizministeriums eine durchgehende Weiterbeschäftigung in der NS-Zeit feststellbar ist.

Beim momentanen Stand der Forschung konnte von den 36 Beamten des Jahres 1938 bei 18 eine durchgehende Weiterverwendung durch die NS-Behörden festgestellt werden. Die durchgehende Weiterverwendung war nur in sechs Fällen mit einer NSDAP-Nähe verbunden. 12 Beamte waren ohne jegliche Verbindung zur NSDAP weiterverwendet worden. Dazu kamen noch fünf Beamte, die bis zu ihrem Dienst in der Deutschen Wehrmacht zeitweise weiterverwendet wurden, drei davon mit Partei-Mitgliedschaft, zwei ohne. Insgesamt fanden damit 23 von 38 Beamten ohne Unterbrechung Verwendung unter den neuen Machthabern. Eine Partei-Mitgliedschaft, Anwartschaft oder Nähe war dazu nicht zwingend notwendig, wenngleich es in einigen Bereichen zur Ausübung eines Drucks gekommen sein kann.

Die Kontinuität besonderer Art fand auch 1945/46 ihre Fortsetzung. Von den 45 Personen, die im Geschäftsverteiler angeführt sind, waren zwölf in den Jahren 1938 bis 1945 durchgehend verwendet worden und weitere sechs bis zu ihrem Dienst in der Deutschen Wehrmacht.

Die Verwendbarkeit oder Flexibilität von Juristen – ob als Richter, Staatsanwälte oder Ministerialbeamte – ist damit um Vieles höher als etwa die der Spitzendiplomaten, von denen nur einer 1938 bis 1945 durchgehend in Verwendung stand. Der Vergleich eines gesamten Personal-

standes eines Ressorts mit der Gruppe der Spitzendiplomaten ist allerdings nicht unproblematisch, doch zeigt sich eine Tendenz.

Aussagekräftige Vergleiche zur Anpassungsfähigkeit oder Anpassungsbereitschaft sind noch künftigen Forschungen vorbehalten.

4. 1945 – eine vertane Chance?

Angesichts der politischen Entwicklung in der Ersten Republik fand die Heranbildung einer „republikanischen“ Beamtenschaft nicht statt. Die österreichischen Richter und Staatsanwälte – das Reservoir, aus dem sich die Ministerialbeamten des Justizministeriums rekrutieren – gehörten, so sie nicht dem großdeutschen Lager zugerechnet wurden, dem christlich-sozialen Lager an. Beide Lager – „durch Antisemitismus, Deutschnationalismus, Antislawismus und Antimarxismus“¹⁵⁴ – verbunden, waren jener ideologische Nährboden, der den Übergang ins nationalsozialistische Lager erleichterte.

Die Abschwächung und teilweise Rückgängigmachung der Entnazifizierung der Justiz wird etwa von Wolfgang Stadler als vertane Chance, eine „personell erneuerte und demokratisierte Justiz aufzubauen“, gewertet,¹⁵⁵ eine Wertung, die es doch zu hinterfragen gilt.

Dabei ist von der Frage auszugehen, was einen Nationalsozialisten ausmacht, im speziellen Fall einen nationalsozialistischen Richter, Staatsanwalt und Ministerialbeamten. Die Entnazifizierung erfolgte auf Grund formaler Kriterien und nicht auf Grund vermuteter oder auch erwiesener ideologischer Nähe zu faschistischem Gedankengut. Für weitere Forschungen wäre es von besonderem Interesse, die Lebensläufe der Minderbelasteten und Belasteten aufzuzeigen, die für die Zweite Republik zunächst oder auch auf Dauer untragbar waren. Daneben gab es

¹⁵⁴ STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 16.

¹⁵⁵ STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 127f.

noch eine Gruppe von Juristen, die zwar formal unbelastet waren, aber auf Grund ihres Verhaltens während der NS-Zeit keine Beschäftigung im Staatsdienst mehr fanden.

Trotz der in den Jahren nach 1945 sicher noch in vielen Köpfen vorhandenen austrofaschistischen und nationalsozialistischen Ideologien gelang im Wesentlichen die Transformation in eine funktionierende und demokratischen Grundsätzen verpflichtete österreichische Justiz.

Korrespondenz:

HR Dr. Gertrude Enderle-Burcel
Österreichisches Staatsarchiv
Nottendorfer Gasse 2
1030 Wien
gertrude.enderle-burcel@univie.ac.at

Mag. Alexandra Neubauer-Czettel
Österreichische Gesellschaft
für historische Quellenstudien
Nottendorfer Gasse 2
1030 Wien
alexandra-neubauer-czettel@gmx.at

Abkürzungen:

BBV	Berufsbeamtenverordnung
BKA	Bundeskanzleramt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
GBILÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
G Zl.	Grundzahl
i.R.	in Ruhe
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
KZ	Konzentrationslager
Min. Rat	Ministerialrat
NSF	Nationalsozialistische Frauenschaft
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
ÖGQ	Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien
ÖVP	Österreichische Volkspartei
Präs.	Präsidium
SA	Sturmabteilung
Sekt.	Sektion
Sonderbd.	Sonderband
SPÖ	Sozialistische/Sozialdemokratische Partei Österreichs
SS	Schutzstaffel
StAfJ	Staatsamt für Justiz
USA	United States of America
VG	NS-Verbotsgesetz, StGBI. 13/1945
vgl.	vergleiche
Zl.	Zahl

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

Literatur:

- Rudolf AGSTNER, Gertrude ENDERLE-BURCEL, Michaela FOLLNER, Österreichs Spitzendiplomaten zwischen Kaiser und Kreisky. Biographisches Handbuch der Diplomaten des Höheren Auswärtigen Dienstes 1918 bis 1959 (Wien 2009).
- Christian BRODA, „Die Republik hat den Schlußstrich gezogen. Was 1945 Recht war, muss 1965 billig sein“, in: FORVM, Heft XII/144 (1965) 570–573.
- Gertrude ENDERLE-BURCEL, Michaela FOLLNER, Diener vieler Herren. Biographisches Handbuch der Sek-

- tionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945 (Wien 1997).
- Gertrude ENDERLE-BURCEL, Biographien der Spitzenbeamten der Ersten Republik – ein Beitrag zur Elitenforschung, in: ENDERLE-BURCEL, FOLLNER, Dienener vieler Herren 5–20.
- Gertrude ENDERLE-BURCEL, Biographien der Spitzendiplomaten der Ersten und Zweiten Republik – ein Beitrag zur Elitenforschung für die Jahre 1918 bis 1945, in: AGSTNER, ENDERLE-BURCEL, FOLLNER, Österreichs Spitzendiplomaten 11–52.
- Jürgen FINGER (Hg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009).
- Wolfgang FORM, Oliver UTHE (Hgg.), NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938–1945 (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsaspekten 3, Wien 2004).
- Norbert FREI, Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945 (Frankfurt–New York 2001).
- Thomas GELDMACHER, Der gute Mensch von Kiel? Marinerichter Otto Tschadek (1904–1969), in: Thomas GELDMACHER u.a. (Hgg.), „Da machen wir nicht mehr mit ...“ Österreichische Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht (Wien 2010) 215–227.
- Lothar GRUCHMANN, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner (München 1988).
- Herta HAFNER, Der sozio-ökonomische Wandel der österreichischen Staatsangestellten (phil. Diss., Univ. Wien 1990).
- Josef HINDELS, Warum gibt es in Österreich Nazirichter? Eine notwendige Klarstellung, in: Zukunft, Heft 23 (1965) 7–9.
- Rudolf JEŘABEK, „In einer Demokratie höchst bedenkliche Akten“: Die Gauakten, in: Uwe BAUR, Karin GRADWOHL-SCHLACHER, Sabine FUCHS (Hgg.), Macht Literatur Krieg (Wien–Köln–Weimar 1998) 449–462.
- Rudolf JEŘABEK, Entnazifizierungsakten im Österreichischen Staatsarchiv, in: Walter SCHUSTER, Wolfgang WEBER (Hgg.), Entnazifizierung im internationalen Vergleich (= Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2002, Linz 2004) 529–550.
- Gerald KOHL, Ilse REITER-ZATLOUKAL (Hgg.), RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn (Wien 2014).
- Ingo MÜLLER, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz (München 1987).
- Edith RAIM, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949 (München 2013).
- Barbara SAUER, Selbstbestimmung versus Fremdbestimmung: Die Wiener Rechtsanwaltskammer 1930–1950, in: Gertrude ENDERLE-BURCEL, Alexandra NEUBAUER-CZETTL, Edith STUMPF-FISCHER (Hgg.), Brüche und Kontinuitäten 1933–1938–1945. Fallstudien zu Verwaltung und Bibliotheken (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs Sonderbd. 12, Wien 2013) 159–179.
- Eva SCHUMANN (Hg.), Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit (Göttingen 2008).
- Ursula SCHWARZ, Zur Frage der personellen Kontinuität im Richtertum. Entlassungen und Weiterverwendungen von Richtern 1938 und 1945, in: Barbara HELIGE, Thomas OLECHOWSKI (Hgg.), 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte (Wien 2007) 127–145.
- Wolfgang STADLER, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955 (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsaspekten 5, Wien 2007).
- Otto STAMMER, Die politische Einstellung der österreichischen Beamten (Bürokratie, Beamtentum und Parteipolitik) (phil. Diss., Univ. Wien 1977).
- Dieter STIEFEL, Entnazifizierung in Österreich (Wien–München–Zürich 1981).
- Gernot STIMMER, Eliten in Österreich 1848–1970, 2 Bde. (Wien–Köln–Graz 1997).
- Erika WEINZIERL, Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz nach 1945, in: 25 Jahre Staatsvertrag. Protokoll des wissenschaftlichen Symposions „Justiz und Zeitgeschichte“ 24. und 25. Oktober 1980 (Wien 1981) 14–45.
- Erika WEINZIERL u.a. (Hgg.), Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993, 2 Bde. (Wien 1995).
- Maria WIRTH, Christian Broda: eine politische Biographie (= Zeitgeschichte im Kontext 5, Göttingen 2011).
- Maria WIRTH, Oscar Bronner: „Die Richter sind unter uns“ – Zur NS-Richterdiskussion im FORVM 1965, in: Peter PIRKER, Florian WENNINGER (Hgg.), Wehrmachtjustiz. Praxis – Kontext – Nachwirkungen (Wien 2011) 303–315.